

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



|                     |                                  |                 |
|---------------------|----------------------------------|-----------------|
| <b>15. Jahrgang</b> | <b>Potsdam, den 31. Mai 2006</b> | <b>Nummer 5</b> |
|---------------------|----------------------------------|-----------------|

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

|  |     |
|--|-----|
| Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 9. Februar 2006 .....  | 259 |
| Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS – BZVMBJS) vom 23. Februar 2006 ..... | 260 |
| Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV) vom 16. März 2006 .....  | 262 |
| Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung .....  | 265 |
| Verwaltungsvorschriften über die schulpsychologische Beratung (VV-Schulpsychologische Beratung – VVpsyBer) vom 28. März 2006 .....   | 265 |
| Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-sprachauffällige Kinder (VVsprachKi) vom 5. April 2006 .....   | 267 |
| Rundschreiben 5/06 vom 2. März 2006<br>Fortbildung zur förderdiagnostischen Lernbeobachtung .....  | 267 |
| Rundschreiben 6/06 vom 15. März 2006<br>Übertragung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die staatlichen Schulämter und das Landesprüfungsamt .....                         | 268 |
| Rundschreiben 7/06 vom 1. März 2006<br>Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und Nichtschülerprüfung an genehmigten Ersatzschulen .....  | 272 |
| Rundschreiben 8/06 vom 15. März 2006<br>Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2007 .....   | 272 |
| Rundschreiben 10/06 vom 5. April 2006<br>Umsetzung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung von 1996 i. d. F. von 2006 .....  | 282 |
| Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Gründung eines Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“ .....                                   | 284 |
| Nachtrag zum Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2006/2007 .....  | 284 |

**II. Nichtamtlicher Teil**

|   |     |
|---|-----|
| Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gremienmitglieder auf Landesebene ..... | 287 |
| Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam .....                             | 294 |
| Bundesaktion Jugend und Ausbildung .....                                      | 294 |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....                            | 294 |
| Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst .....                      | 294 |

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst**

Vom 9. Februar 2006

Auf Grund des § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 5 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) in Verbindung mit § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

##### Artikel 1

#### **Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst**

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 509) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden nach den Wörtern „allgemein bildenden Schulen“ die Wörter „und das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 nach dem Wort „Schulen“ das Wort „oder“ angefügt und nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
  
„4. das Lehramt für Sonderpädagogik“.
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst wird an staatlichen Studienseminaren und an Ausbildungsschulen durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt in einem Hauptseminar und zwei Fachseminaren sowie in anderen Veranstaltungsformen, wie zum Beispiel in Pädagogischen Wochen, Hospitationspraktika, Projekten, fächerverbindenden und fachübergreifenden Seminaren. Die Ausbildung erstreckt sich grundsätzlich auf die Fächer der Ersten Staatsprüfung auf der Grundlage der geltenden Studentafel des Landes Brandenburg. An die Stelle eines der Fächer der Ersten Staatsprüfung kann nach Wahl der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten auch das Fach einer Erweiterungsprüfung treten. Erfolgte im Studium für das Lehramt gemäß § 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Schwerpunktbildung auf die Primarstufe und erstreckte sich das Studium im Fach II auf zwei Fächer oder zwei Lernbereiche, so findet die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in einem dieser Fächer oder Lernbereiche grundsätzlich

nach Wahl der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten statt. Die Ausbildung für das Lehramt gemäß § 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes findet im wissenschaftlichen Fach sowie in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen der Ersten Staatsprüfung statt.“

4. In § 16 Abs. 2 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„Die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik findet an Förderschulen, in Förderklassen oder im gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes statt. Spätestens im zweiten Ausbildungsjahr findet die Ausbildung im wissenschaftlichen Fach an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule statt.“

5. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Lehramt für Sonderpädagogik tritt an die Stelle eines zweiten Faches eine sonderpädagogische Fachrichtung.“

6. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kurs“ die Wörter „oder die Lerngruppe“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgen die beiden Unterrichtsproben im wissenschaftlichen Fach und in der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung.“

7. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In dem Fall der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik wird für die sonderpädagogische Fachrichtung, in der keine Unterrichtsprobe erbracht wurde, keine Note festgesetzt.“

8. In § 35 Abs. 1 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder Fachrichtungen“ eingefügt.

##### Artikel 2

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup>

Potsdam, den 9. Februar 2006

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

1) Verkündet im GVBl. II Nr. 3 vom 27. Februar 2006

**Verordnung über die beamtenrechtlichen  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
(Beamtenzuständigkeitsverordnung  
MBS – BZVMBS)**

Vom 23. Februar 2006

Auf Grund des

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
2. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 3, § 46 Abs. 5 zweiter Halbsatz, § 51 Abs. 5 Satz 1 und § 93 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, von denen § 93 Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 62) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186),
3. § 9 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 214) geändert worden ist, und § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
4. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
5. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254) geändert worden ist,
6. § 39 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 Satz 4 der Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 (GVBl. II S. 378) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
7. § 17 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 5 und § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
8. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
9. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März

1999 (BGBl. I S. 654), der durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes und

10. § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist,

verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

**Übertragung der Ernennungsbefugnis**

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Eingangsämtern der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes einschließlich der Laufbahn des schulpädagogischen Dienstes wird den staatlichen Schulämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt auch für die Beförderungsämler in diesen Laufbahnen, sofern damit keine Funktionen in der Schulleitung im Sinne des § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes verbunden sind.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten (Lehramtskandidaten), wird dem Landesprüfungsamt übertragen.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes, die im Dienst eines staatlichen Schulamtes tätig sind, wird den staatlichen Schulämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Satz 1 gilt nicht für Ernennungen in der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ausgeübt.

§ 2

**Übertragung weiterer Befugnisse  
auf die staatlichen Schulämter**

Den staatlichen Schulämtern werden jeweils für ihren Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen:

1. Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 24 des Landesbeamtengesetzes,
2. Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 27 des Landesbeamtengesetzes; die Versagung der Aussagegenehmigung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums,
3. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 30 bis 34 und 36 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten,

4. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 37 des Landesbeamtengesetzes,
5. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
6. Genehmigung der Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) gemäß § 51 des Landesbeamtengesetzes,
7. Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 93 des Landesbeamtengesetzes,
8. Entscheidungen in reisekostenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 9 des Bundesreisekostengesetzes sowie § 9 der Trennungsgeldverordnung,
9. Befugnis zur Gewährung und Versagung der Jubiläumswendung gemäß § 8 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes,
10. Befugnis zur Übertragung der Höchstdauer von Sonderurlaub gemäß den §§ 6 und 8 der Sonderurlaubsverordnung sowie die Anerkennung des Urlaubs beim Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 16 der Sonderurlaubsverordnung,
11. Anerkennung von Urlaub auf die Probezeit gemäß § 39 der Schullaufbahnverordnung sowie die Anrechnung der Probezeit und sonstigen Dienstzeiten bei Übernahme von Beamten anderer Dienstherren gemäß § 48 der Schullaufbahnverordnung sowie
12. Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten gemäß § 17 des Landesdisziplargesetzes, Erweiterung der Disziplinarbefugnisse gemäß den §§ 34 und 35 des Landesdisziplargesetzes; die Erhebung der Disziplinaranzeige bedarf der vorherigen Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

### § 3

#### **Übertragung weiterer Befugnisse auf das Landesprüfungsamt**

Dem Landesprüfungsamt werden jeweils für seinen Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten in Bezug auf die Lehramtskandidaten übertragen:

1. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 30 bis 34 und 36 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten,

2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 37 des Landesbeamtengesetzes,
3. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
4. Entscheidungen in reisekostenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 9 des Bundesreisekostengesetzes sowie § 9 der Trennungsgeldverordnung,
5. Entscheidung über die Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
6. Befugnis zur Übertragung der Höchstdauer von Sonderurlaub gemäß den §§ 6 und 8 der Sonderurlaubsverordnung sowie die Anerkennung des Urlaubs beim Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 16 der Sonderurlaubsverordnung.

### § 4

#### **Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden**

- (1) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.
- (2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die staatlichen Schulämter übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen haben.
- (3) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten oder abgeleistet haben (Lehramtskandidaten), wird auf das Landesprüfungsamt übertragen, soweit dieses die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

### § 5

#### **Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in den §§ 1 bis 4 genannten Stellen übertragen. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80 bis 80b und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

## § 6

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup> Gleichzeitig tritt die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS vom 15. August 2002 (GVBl. II S. 552), geändert durch die Verordnung vom 14. Oktober 2003 (GVBl. II S. 618), außer Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 2006

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

1) Verkündet im GVBl. II Nr. 4 vom 16. März 2006

**Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen  
an die Träger von Ersatzschulen  
(Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV)**

Vom 16. März 2006

Auf Grund des § 124 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

## § 1

**Antrags- und Bewilligungsverfahren**

(1) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Gewährung eines öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß § 124 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes richtet sich nach dem jeweiligen Zuschussanspruch.

(2) Für den nach Maßgabe von § 124 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss für Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Lernmittel sowie die Schulraumbeschaffung gilt:

1. Der Zuschuss wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Schuljahres (Zuschusszeitraum) bewilligt. Der Antrag ist jeweils bis zum 1. März des vorhergehenden Schuljahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium

(Bewilligungsbehörde) schriftlich einzureichen. Als Anlage zum Antrag sind die für den Zuschusszeitraum zu erwartenden Schülerzahlen beizufügen. Bei der Meldung der Schülerzahlen sind die ausländischen Schülerinnen und Schüler, die sich nur zum Zweck des Schulbesuches in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sowie Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, jeweils als Unterposition auszuweisen. Nicht gemeinnützige Schulträger müssen zu den vorgenannten Terminen alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Schulbetriebes darlegen.

2. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Schulträger haben dem Antrag einen aktuellen Nachweis für die Gemeinnützigkeit beizufügen.
  3. Der Schulträger meldet der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober des Zuschusszeitraums die Zahl der für die beiden nachfolgenden Schuljahre zu erwartenden Schülerinnen und Schüler.
  4. Dem Schulträger ist bis zum 30. April ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Der bewilligte Betrag wird grundsätzlich in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils bis zum zehnten Werktag jedes Monats gezahlt. Wechselt die Schulträgerschaft während des Zuschusszeitraums, so steht dem neuen Schulträger der anteilige Zuschuss ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch auf bereits an den alten Schulträger ausgezahlte Zuschüsse steht dem neuen Schulträger zu.
  5. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses, so hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheides unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Anträge auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses infolge einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Ersatzschule können gestellt werden, wenn die Erhöhung mehr als fünf vom Hundert der Gesamtschülerschaft der Schule beträgt. Sie sind bis zum 30. September des Zuschusszeitraums zu stellen. Für Schulen, die ein notwendiges Bildungsangebot vorhalten, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt, gilt der Vornhundertersatz bei einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht.
- (3) Der Zuschuss gemäß Absatz 2 wird erstmalig nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist gezahlt, wenn auf Grund einer schulaufsichtlichen Prüfung durch das zuständige staatliche Schulamt festgestellt wurde, dass die Schule ohne wesentliche Beanstandungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Das gilt auch, wenn eine berufliche Schule erweitert werden soll
1. durch einen weiteren Bildungsgang, Beruf oder eine weitere Fachrichtung innerhalb einer genehmigten, aber noch nicht anerkannten beruflichen Schulform, oder
  2. durch eine weitere berufliche Schulform, die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes insgesamt im Oberstufenzentrum zusammengefasst werden.

(4) Für einen nach Maßgabe von § 124 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss sind die für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen zu beachten.

(5) Die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 124 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung, einer Körper- oder Sinnesbehinderung mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann nur für Träger erfolgen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Grundlage für die Bemessung sind die für die jeweilige Behinderungsart geltenden Messzahlen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung. Auf Grund der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens entscheidet das zuständige staatliche Schulamt, ob die anteilige Zuweisung einer Fachlehrkraft für Sonderpädagogik aus der pauschalen Gesamtzuweisung erfolgen kann. Der Zuschuss wird auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die jeweilige Förderschule gewährt, gegebenenfalls abzüglich der Personalkosten für die vom staatlichen Schulamt zugewiesene Fachlehrkraft für Sonderpädagogik. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit erheblich abweichenden Verhaltens- oder sozial-emotionalen Reaktionen, mit umfänglichen, schwerwiegenden und langdauernden Beeinträchtigungen im schulischen Lernen sowie wesentlichen Beeinträchtigungen der Sprache.

(6) Die Zuschüsse nach Maßgabe von § 124 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden für Lernmittel auf der Grundlage der Verordnung über die Lernmittelfreiheit gewährt. Der Antrag ist auf Grund der aktuellen Schülerzahl halbjährlich jeweils bis zum 30. September und 31. März bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, wird kein Zuschuss nach dieser Verordnung gewährt. Für ausländische Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Schulen, die mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein deutsch-polnisches Schulprojekt führen, kann bei Wechsel der Trägerschaft innerhalb des Projektzeitraums in Fortführung des bereits für die Schule in öffentlicher Trägerschaft genehmigten Projekts für polnische Schülerinnen und Schüler ein Zuschuss nach Maßgabe der bisher für das Projekt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

(8) Für verbeamtete Lehrkräfte, die auf Antrag des Schulträgers unter Wegfall der Bezüge zum Dienst in einer Ersatzschule beurlaubt sind und denen eine Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird, werden die Personalkostenzuschüsse für die Ersatzschule um 19,5 vom Hundert des Personalkostendurchschnittssatzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Vergütungsgruppe gemindert, die der Besoldungsgruppe der Lehrkraft entspricht. Für eine auf Antrag des Schulträgers unter Fortzahlung der Bezüge zugewiesene verbeamtete Lehrkraft wird der Personalkostenzuschuss der Ersatzschule in Höhe des Personalkostendurchschnittssatzes der vergleichbaren Vergütungsgruppe gekürzt. Bei der Kürzung nach den Sätzen 1

und 2 wird der jeweils geltende gesetzliche Zuschusssatz gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes berücksichtigt.

## § 2

### **Grundsätze für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten**

(1) Der öffentliche Finanzierungszuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung gemäß § 124 Abs. 2 und 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird auf der Grundlage der vergleichbaren Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft berechnet. Vergleichbare Personalkosten im Sinne des § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die durchschnittlichen Personalkosten für angestellte Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal der entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Der Berechnung werden zugrunde gelegt:

1. die stellenwirksamen Relationen Schüler je Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft der jeweiligen Schulform oder Schulstufe des dem Zuschusszeitraum vorangegangenen Schuljahres;
2. die Durchschnittssätze für Vergütungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals, die das Land Brandenburg für angestellte Lehrkräfte sowie pädagogische Hilfskräfte in vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung zu zahlen hat;
3. die Vergütungs- und Besoldungsgruppen für Lehrkräfte sowie für sonstiges pädagogisches Personal, die den tarif- und besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechen;
4. die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik für das zweite vorhergehende Haushaltsjahr erhobenen Personalausgaben für das sonstige Personal an vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft in den jeweiligen Schulformen.

(3) Die stellenwirksamen Relationen Schüler je Lehrer werden nach den in der Kultusministerkonferenz festgelegten Berechnungsgrundsätzen ermittelt. Die zusätzliche Ausstattung für Ganztagsangebote gemäß § 109 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird dabei nicht berücksichtigt.

(4) Zur Feststellung der Personalkostendurchschnittssätze ermittelt das für Schule zuständige Ministerium den repräsentativen Beschäftigten des öffentlichen Schulwesens nach Alter, Familienstand und Kinderzahl auf der Basis der Personalausgaben des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht. Die für diesen Beschäftigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage hinsichtlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Tarifverbesserungen anfallenden Vergütungen je Vergütungsgruppe bilden die Personalkostendurchschnittssätze.

(5) Bei der Berechnungsgröße gemäß Absatz 2 Nr. 3 wird die prozentuelle Verteilung der Vergütungsgruppen berücksichtigt. Grundlage sind die im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Vergütungs- und Besoldungsgruppen und die tatsächliche Stellenbesetzung im öffentlichen Schulwesen zum Stichtag 30. September des dem Zuschusszeitraum vorangegangenen Schuljahres. Dabei wird die Anzahl der gebuchten jeweiligen Vergütungs- und Besoldungsgruppen der Leitungsstellen der Vergütungsgruppe IIa zugeordnet. Für Förderschulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte und Taubblinde gelten die jeweiligen tatsächlichen Stellenbesetzungen, wobei bei Förderschulen für geistig Behinderte Stellen unterhalb der Vergütungsgruppe Vb dieser Vergütungsgruppe zugeordnet werden.

(6) Bei der Berechnungsgröße gemäß Absatz 2 Nr. 4 werden die statistisch nachgewiesenen Ausgaben zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den betreffenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Relation gesetzt. Die Kosten für sonstiges Personal, für das an Schulen in öffentlicher Trägerschaft überwiegend kein eigenes Personal mehr eingesetzt wird, werden durch eine Pauschale abgegolten. Die Berechnung der Pauschale wird für die einzelnen Schulformen durch Multiplikation der Kosten für das sonstige Personal je Schülerin oder Schüler mit folgenden Faktoren vorgenommen:

|                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| Grundschule                         | 1,75, |
| Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium | 1,60, |
| Förderschule, berufliche Schule     | 1,15. |

(7) Die für die Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 zu verwendenden Größen werden durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der dafür zu erarbeitenden „Zuschussgrundsätze für das Schuljahr ...“ festgeschrieben.

(8) Für die nicht mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbaren Schulen werden hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die Bezuschussung entsprechend der Besonderheit der jeweiligen Bildungseinrichtung von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gesonderte Festlegungen getroffen. In entsprechenden Schulen oder Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet, bezogen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung, der Vomhundertsatz gemäß § 124 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes Anwendung. Dabei muss der sonderpädagogische Förderbedarf im Ergebnis eines Förderausschussverfahrens oder im Zusammenhang mit der Eingliederung durch die Bundesagentur für Arbeit festgestellt worden sein.

(9) Zur Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses für die Ersatzschulen werden Kostensätze je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensätze) gebildet. Die Schülerkostensätze werden für die einzelnen Schulformen, Schulstufen oder beruflichen Bildungsgänge, auch unter Berücksichtigung von Teilzeit- und Vollzeitformen sowie Ganztagsangeboten, die auf der Grundlage der VV-Ganztags vom 26. Februar 2004 (ABl. MBJS S. 134) durch Bescheid genehmigt wurden, ermittelt. Die Leitungsanteile werden als Zuschlag in Höhe der Differenz der

Vergütungsgruppe der jeweiligen Leitungsstelle zur Vergütungsgruppe IIa gezahlt. Für die Gewährung der Leitungsstellen dienen die jeweiligen durchschnittlichen Schülerzahlen der Ersatzschule im Zuschusszeitraum als Maßgabe.

### § 3

#### Berücksichtigung der Einnahmen

(1) Einnahmen eines nicht gemeinnützigen Schulträgers gemäß § 124 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Bewilligungsjahr zufließen, mit Ausnahme des Zuschusses des Landes Brandenburg.

(2) Als Einnahmen gelten nicht

1. zweckgebundene Spenden, die nicht der Erfüllung der vom Schulträger üblicherweise wahrzunehmenden Aufgaben dienen,
2. Mittel, die der Deckung einmaliger Ausgaben für den Bau oder den Erwerb von notwendigen Schulgebäuden sowie für den Erwerb von Schulgrundstücken dienen und nachweisbar entsprechend verwendet werden,
3. freiwillige Beiträge der Eltern zur Unterstützung der Finanzierung zusätzlicher Angebote und Leistungen im außerschulischen oder außerunterrichtlichen Bereich, wie beispielsweise Freizeitangebote und Versorgung mit Mahlzeiten, die vom Schulträger in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen sind.

### § 4

#### Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger hat alle Einnahmen und Ausgaben des Zuschusszeitraums in einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen. Er hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltes geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten. Als Nachweis für die Verwendung können nur die im Zuschusszeitraum tatsächlich geleisteten Ausgaben für den Schulbetrieb und Ausgaben für die Schulraumbeschaffung, einschließlich Ausgaben für Tilgungen, Berücksichtigung finden. Für zweckgebundene Investitionen und Baumaßnahmen können Schulen, die nach § 124 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes Zuschüsse erhalten, über den Zuschusszeitraum hinaus, jedoch innerhalb des Haushaltsjahres, Ausgaben tätigen. Soweit die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell und des Sabbaticals während der Arbeitsphase entstehenden Minderausgaben einer Rücklage zufließen, werden sie als bezuschussungsfähig anerkannt. Der Abbau dieser Rücklage während der Freistellungsphase sowie im Zusammenhang mit der Altersteilzeit stehende Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit werden von den bezuschussungsfähigen Personalausgaben abgesetzt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Zuschusszeitraum endet, legt der Schulträger

der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zur Prüfung vor.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung und der Landesrechnungshof Brandenburg sind berechtigt, die Angaben des Schulträgers an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Schulträger ist verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege der Schule zu geben sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(4) Auf eine Prüfung der Zuschussverwendung am Sitz des Schulträgers kann verzichtet werden. In diesem Fall ist der Schulträger verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde angeforderten Nachweise in schriftlicher Form vorzulegen.

### § 5

#### **Rückforderung überzahlter Beträge**

(1) Ist der auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zuzubilligende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, so ist der Differenzbetrag spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Rückforderungsbescheides zurückzuzahlen. Andernfalls hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.

(2) Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen Änderung der Berechnungsgrundlagen kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt der Änderung ebenfalls gemäß Absatz 1 verzinst.

(3) Der Zuschussbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Finanzhilfe nicht zweckentsprechend verwendet wird oder der Schulträger die Nachweise gemäß § 4 nicht fristgerecht einreicht.

### § 6

#### **Übergangsvorschrift**

Für die Zahlung der Zuschüsse im Zeitraum Januar bis Juli 2006 gilt § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 der Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878), der durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (GVBl. II S. 338) geändert worden ist, bis spätestens 31. Juli 2006 fort. Die Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse gehen in das Verfahren gemäß den §§ 4 und 5 ein.

### § 7

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (GVBl. II S. 338), nach Maßgabe des § 6 außer Kraft.

Potsdam, den 16. März 2006

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

#### **Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 21. Juli 2005 (GVBl. II S. 440) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 3 Satz 1 ist die Angabe „Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b“ durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 5“ zu ersetzen.

#### **Verwaltungsvorschriften über die schulpsychologische Beratung (VV- Schulpsychologische Beratung – VVpsyBer)**

Vom 28. März 2006  
Gz.: 31.53

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 133 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### **1 – Grundsätze**

(1) Die schulpsychologische Beratung unterstützt die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte und berät Schulen bei Störungen des Schullebens durch psychosoziale Konflikte. Sie wird bei schulaufsichtlichen Entscheidungen mit vorwiegend psychologischen Fragestellungen beteiligt, um dadurch zur individuell bestmöglichen Gestaltung des Bildungsweges einer Schülerin oder eines Schülers sowie zur Erfüllung des allgemeinen schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes beizutragen. Die Inanspruchnahme einer schulpsychologischen Beratung durch Schülerinnen, Schüler, Eltern oder Lehrkräfte ist freiwillig und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen müssen die Voraussetzungen für die Laufbahn des schulpsychologischen

Dienstes gemäß § 27 oder § 52 Abs. 3 der Schullaufbahnverordnung erfüllen.

(3) Es stehen grundsätzlich für bis zu 10.000 Schülerinnen und Schüler eine Schulpsychologin oder Schulpsychologe, für bis zu 20.000 Schülerinnen und Schüler 2 Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen und für bis zu 30.000 Schülerinnen und Schüler eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt 3 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Stellen zur Verfügung.

## 2 – Aufgaben

(1) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Schulen bei präventiven Maßnahmen, Konfliktbearbeitungen und der pädagogisch-psychologischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die Beeinträchtigungen und Störungen im Lernen und Verhalten oder besondere Begabungen in bestimmten Fächern oder Lernbereichen aufweisen.

(2) Sie arbeiten an den Schulen insbesondere mit den Lehrkräften zusammen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule oder vergleichbaren Institutionen als Beratungslehrkräfte ausgebildet wurden und für besondere pädagogisch-psychologische Beratungen zur Verfügung stehen.

(3) Sie beraten Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler bei allen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Lernen und Verhalten und bei Entscheidungen zur weiteren Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern.

(4) Sie diagnostizieren schulbezogen bei allen psychologisch-pädagogischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Lernen und Verhalten von Schülerinnen und Schülern und veranlassen oder vermitteln Unterstützungsmaßnahmen oder halten kurzzeitige psychologische Hilfen im Rahmen einer Krisenintervention vor und vermitteln weiterführende Unterstützungsmaßnahmen.

(5) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen leiten Trainingsgruppen mit pädagogisch-psychologischen Schwerpunkten. Diese Trainingsgruppen werden nach Bedarf für Schülerinnen und Schüler eingerichtet.

(6) Sie führen Fortbildungen mit Gruppen von Lehrkräften und schulinterne Fortbildungen zu pädagogisch-psychologischen Fragestellungen durch und bieten Einzel- und Gruppensupervisionen sowie zielorientierte psychologische Veranstaltungen für Lehrkräfte oder Mitglieder von Schulleitungen an.

(7) Bei Bedarf werden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Vorbereitung von schulaufsichtlichen Entscheidungen herangezogen. Dies gilt insbesondere bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Zurückstellungen vom Schulbesuch, die Ablehnung der vorzeitigen Einschulung oder die Zuweisung in eine Förderschule. Bei psychologischen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Veränderung von Schule, auch bei entsprechenden Schulversuchen und bei der Entwicklung sowie Anwendung von Verfahren der Leistungsmessung und der Schülerbewertung sind sie von der Schulaufsicht zu beteiligen.

(8) Die schulpsychologische Beratung arbeitet mit den sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen zusammen. Eine

Kooperation und Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Jugend- und Sozialämter, der regionalen Frühförder- und Beratungsstellen sowie anderer psychosozialer Dienste für Kinder und Jugendliche ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung möglich.

## 3 – Organisation

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen ihre Aufgaben entsprechend ihrer regionalen Zuständigkeit schulformübergreifend für alle Schulen wahr und bestimmen einvernehmlich den sonstigen inneren Geschäftsablauf. Die Rechte der Dienstaufsicht bleiben hierdurch unberührt. Die schulpsychologische Beratungsstelle soll in der Gemeinde, in der das staatliche Schulamt angesiedelt ist, eingerichtet werden. Die Einrichtung zusätzlicher Außenstellen ist bei Bedarf möglich.

## 4 – Arbeitsweise

(1) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden auf Antrag von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Mitgliedern von Schulleitungen tätig.

(2) Die Beratung auf einen entsprechend begründeten Antrag minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist ohne Zustimmung der Eltern zulässig. Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich, bedürfen sie des Einverständnisses der Eltern, soweit durch deren Information nicht das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird. Bei einer dringenden Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist unverzüglich das Jugendamt zu unterrichten.

(3) Werden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf Antrag von Eltern oder minderjährigen Schülerinnen oder Schülern tätig, sind die Eltern jeweils über die Ergebnisse der schulpsychologischen Beratung zu informieren, Absatz 2 bleibt unberührt. Eine Weitergabe der Ergebnisse an Dritte ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eltern oder volljährigen Schülerinnen oder Schüler möglich.

(4) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, im Benehmen mit der Schulleitung und den beteiligten Lehrkräften Unterrichtsbesuche durchzuführen und an den Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen. Ihnen ist gemäß Datenschutzverordnung Schulwesen in Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Schulakten zu gewähren.

(5) Welche Methoden der Beratung, Diagnostik oder psychologischen Intervention im konkreten Fall von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen angewendet werden, richtet sich nach der jeweiligen Fragestellung und ist ihrer fachlichen Entscheidung im Rahmen der wissenschaftlichen und berufsethischen Standards überlassen. Schulpsychologische Beratungen und Untersuchungen werden in der Regel ohne Anwesenheit Dritter durchgeführt. Im Einverständnis mit den Betroffenen kann zusätzliche fachliche Hilfe hinzugezogen werden.

(6) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen der Dokumentationspflicht. Die Erhebung und Übermittlung

von Daten sowie Datenschutzmaßnahmen erfolgen gemäß § 14 der Datenschutzverordnung Schulwesen.

(7) Das staatliche Schulamt stellt der schulpсихologischen Beratung einen Leitfaden zur Erstellung des Tätigkeitsberichts zur Verfügung. Der Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Schuljahr wird am Ende des Schuljahres dem staatlichen Schulamt vorgelegt.

### 5 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2006 in Kraft und am 31. März 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 28. März 2006

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

### Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV- sprachauffällige Kinder (VVsprachKi)

Vom 5. April 2006  
Gz.: 31.2

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### 1 – Änderung der VV – sprachauffällige Kinder

In Nummer 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30. April 2006“ durch die Angabe „31. Juli 2007“ ersetzt.

#### 2 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 2006 in Kraft.

Potsdam, den 5. April 2006

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

### Rundschreiben 5/06

Vom 2. März 2006  
Gz.: 31.4 - Tel.: 8 66-38 14

### Fortbildung zur förderdiagnostischen Lernbeobachtung

#### 1. Grundsätze und Ziele

Mit der Einführung der förderdiagnostischen Lernbeobachtung (FDL) gemäß Nummer 3 der VV-Feststellungsverfahren vom 12. Juli 2005 (Abl.- MBS S.274) soll eine Qualitätssteigerung der individuellen Förderarbeit in der Primarstufe erreicht werden. Ziel ist es, sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung durch frühzeitige Unterstützung zu vermeiden (Prävention) und einen Wechsel von der statischen zur entwicklungsbegleitenden und - beeinflussenden Diagnostik herbeizuführen. Zur Umsetzung dieser Förderkonzeption werden für die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte und für die Lehrkräfte der Primarstufe besondere Fortbildungsangebote unterbreitet.

#### 2. Fortbildungsverpflichtung und Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten

- 2.1 Für sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, die im Rahmen der Stufe II des Feststellungsverfahrens zum sonderpädagogischen Förderbedarf in der förderdiagnostischen Lernbeobachtung in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I eingesetzt werden sollen, hat das staatliche Schulamt sicher zu stellen, dass die entsprechende Fortbildung des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) im Umfang von 25 Fortbildungsstunden absolviert worden ist.
- 2.2 Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens zum sonderpädagogischen Förderbedarf (Stufe II) Schülerinnen oder Schüler in der förderdiagnostischen Lernbeobachtung gemeinsam mit der zuständigen sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft begleiten und unterrichten, sind verpflichtet, die für Grundschullehrkräfte dafür vorgesehene Fortbildung im Umfang von mindestens 25 Fortbildungsstunden tätigkeitsbegleitend zu absolvieren. Die Fortbildung für diese Lehrkräfte ist durch das zuständige staatliche Schulamt durch Einsatz der im LISUM dafür qualifizierten Lehrkräfte (Tandem für FDL) vorrangig sicher zu stellen.
- 2.3 Die Fortbildungsverpflichtung gemäß Nummer 2.1 und 2.2 kann für Lehrkräfte entfallen,
  - die die Fortbildung für die flexible Eingangsphase absolviert haben (Rundschreiben 14/03 vom 31.07.2003 (Abl.-MBS S. 237) oder

- die das staatliche Schulamt auf Grund der Nachweise über die Teilnahme an geeigneten anderen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen davon befreit.

2.4 Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ab Jahrgangsstufe 5 die Stufe II des Feststellungsverfahrens nur in begrenztem Umfang und in Einzelfällen durchgeführt wird. Deshalb ist eine verpflichtende Fortbildung für alle Klassenlehrkräfte ab Jahrgangsstufe 5 der allgemeinen Schule nicht vorgesehen. Durch das staatliche Schulamt ist im Vorfeld der Durchführung der Stufe II des Feststellungsverfahrens zu prüfen, in welcher Form im Einzelfall für die Lehrkräfte der Primarstufe ab Jahrgangsstufe 5 und Lehrkräfte der Sekundarstufe I zur Absicherung der förderdiagnostischen Lernbeobachtung eine angemessene Fortbildung angeboten wird.

### 3. Organisation der Fortbildung und Kostenerstattung für teilnehmende Lehrkräfte

- 3.1 Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, die Fortbildung für die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen regional so zu organisieren, dass die Reisekosten der teilnehmen Lehrkräfte minimiert werden und in der Regel keine Übernachtungskosten anfallen.
- 3.2 Die anteilige oder vollständige Durchführung von Kursen in der Ferienzeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind rechtzeitig über die Kurstermine zu informieren.
- 3.3 Die Kostenerstattung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für die Kostenerstattung der Lehrkräftefortbildung. Dabei ist in den Fällen mit ausgesprochener Fortbildungsverpflichtung gemäß Nummer 2.2 von einer Teilnahme im ausschließlichen dienstlichen Interesse auszugehen. Für alle übrigen Lehrkräfte, die an Fortbildungen zur Einführung der FDL teilnehmen, liegt die Teilnahme im teilweise dienstlichen Interesse, sofern das staatliche Schulamt nicht im Einzelfall eine Fortbildungsverpflichtung ausspricht.

## Rundschreiben 6/06

Vom 15. März 2006  
Gz.: 15.1 - Tel.: 8 66-37 31

### Übertragung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die staatlichen Schulämter und das Landesprüfungsamt

hier: Neufassung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS (BZVMBJS) vom 23. Februar 2006

**Mein Rundschreiben 26/02 vom 10. Oktober 2002 sowie meine Mitteilung 56/03 vom 25. November 2003**

**Anlage: BZVMBJS vom 23. Februar 2006 (Siehe ABl. MBS Seite 259)**

#### 1. Allgemeines

Mit der Neufassung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS (BZVMBJS)<sup>1</sup> wurden Zuständigkeiten, die aufgrund einzelner beamtenrechtlicher Vorschriften bisher der obersten Dienstbehörde vorbehalten waren, auf die staatlichen Schulämter übertragen (vgl. Anlage). Mit den nachstehenden Ausführungen erläutere ich die wesentlichen Änderungen zu den bisherigen Regelungen und passe meine bisherigen Verfahrenshinweise diesen neuen Rechtsgrundlagen an.

#### 2. Abgrenzung der Zuständigkeiten MBS – Staatliche Schulämter

##### 2.1 Geänderte Zuständigkeitsregelungen beim Ernennungsrecht

Gemäß Artikel 93 der Verfassung des Landes Brandenburg<sup>2</sup> ernannt und erlässt die Landesregierung die Beamten des Landes. Sie kann diese Befugnis übertragen.

Nach § 14 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) kann die Landesregierung diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Dienstbehörden übertragen. Im Rahmen des § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung (ErnennV)<sup>3</sup> sind die obersten Dienstbehörden ermächtigt worden, jeweils für ihren Bereich die Befugnisse durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Stellen ihres Geschäftsbereiches zu übertragen. Die Landesregierung hat mit der inzwischen neu gefassten Ernennungsverordnung die obersten Dienstbehörden ermächtigt, weitere Ernennungsbefugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

1 Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS – BZVMBJS) vom 23.02.2006 (GVBl. II S. 42)

2 Verfassung des Landes Brandenburg vom 22.04.1992 (GVBl. I S. 298)

3 Verordnung über die Ernennung der Beamten des Landes Brandenburg (Ernennungsverordnung – ErnennV) vom 01.08.2004 (GVBl. II S. 742)

Künftig behält sich die Landesregierung das Ernennungsrecht nur noch in Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErnennV vor, d. h. für den Bereich des MBSJ einschließlich des Schul- und Schulaufsichtsdienstes nur bei Ernennungen der Leiter unterer Landesbehörden (Leiterinnen und Leiter der staatlichen Schulämter) sowie der Leiter der Einrichtungen und Betriebe des Landes (z. B. Leiterin oder Leiter des Landesprüfungsamtes).

Die bisherigen Beschränkungen in der Zuständigkeit des Ernennungsrechts von Schulleitern ab der BesGr. A 16 und bei Lehrkräften im h.D. ohne Schulleitungsfunktion sind damit gegenstandslos.

## 2.2 Verbleibende Zuständigkeit beim MBSJ

Gemäß § 1 Abs. 1 BZVMBJS nehme ich nur Ernennungen von Lehrkräften vor, denen eine herausgehobene Funktion im Schuldienst nach den im Besoldungsrecht beschriebenen Beförderungssämtern übertragen werden soll. Dazu gehören alle in den jeweiligen Besoldungsordnungen (BBesG und BbgBesG) ausgebrachten herausgehobenen Funktionsämter (Lehrer in der Funktion als Leiter einer Grundschule, Hauptlehrer, sowie alle übrigen Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter, Zweite Stellvertretende Schulleiter, Primarstufenleiter, Oberstufenkoordinatoren, etc.).

Mir sind daher sämtliche Fälle von Lehrkräften mit einer oben beschriebenen Leitungsfunktion (in der Regel ab der BesGr. A 12 – ggf. mit Amtszulage) zur Ernennung vorzulegen.

## 2.3 Zuständigkeit beim staatlichen Schulamt

Durch die Neufassung der BZVMBJS werden alle übrigen Ernennungen für alle Eingangs- und Beförderungssämter in den Schullaufbahnen sowie der des schulpсихologischen Dienstes auf die staatlichen Schulämter übertragen (§ 1 Abs. 1 BZVMBJS).

Die staatlichen Schulämter üben damit – wie bisher – das Ernennungsrecht aus bei Ernennungen in Ämter des Lehrers (Eingangssämter der BesGr. A 11 und A 12 mit Beförderungsmöglichkeiten ohne Funktion in die BesGr. A 12 und A 13), in Ämter des Förderschullehrers und des Studienrates und nunmehr auch bei Ernennungen in Ämter des Oberstudienrates und des Schulpsychologierates.

Das gilt auch für künftige Funktionsinhaber, die schulaufsichtlich von mir bestätigt wurden, denen aber das höhere Amt aus laufbahnrechtlichen Gründen noch nicht übertragen werden darf und die zunächst erst zum Lehrer (ggf. in einem zu durchlaufenden Beförderungssamt als Lehrer der Besoldungsgruppe A 13) ernannt werden. Erst bei der Übertragung des höheren Amtes, bei dem sich aus der Amts- oder zusätzlichen Funktionsbezeichnung die höhere Funktion in der Schulleitung ergibt, bedarf es der Vorlage der von mir durchzuführenden Ernennung.

## 2.4 Zuständigkeit der Ernennungsbefugnis für die übrigen Laufbahnen

Durch die Änderung des § 132 BbgSchulG (vgl. Art. 4 des sog. Dienstrechtsänderungsgesetzes)<sup>4</sup> ist die Funktion des Dienstvorgesetzten für das gesamte Personal in den Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes auf die Leiter der staatlichen Schulämter übertragen worden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Praxis beim Ernennungsrecht wird den staatlichen Schulämtern die Befugnis zur Ernennung für alle Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes mit **Ausnahme** der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes übertragen (vgl. § 1 Abs. 3 BZVMBJS). Das hat zur Folge, dass das Ernennungsrecht auch bei allen Schulaufsichtsbeamten bei mir verbleibt.

Alle übrigen Ernennungen werden von den staatlichen Schulämtern vorgenommen (z. B. Personal- und Verwaltungsleiterinnen oder Personal- und Verwaltungsleiter; Rechtsstellenleiterinnen oder Rechtsstellenleiter).

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten ergeben sich insbesondere aus den Nummern 2 und 3 der Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt (RGOSTSchA)<sup>5</sup> § 1 ErnennV. Sich eventuell noch ergebende Fragen zur Ernennung dieses Personals bitte ich bei unmittelbar mit dem Referat 13 zu klären.

## 2.5 Verfahrenshinweise

### 2.5.1 Zeichnungsbefugnis

Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes unterzeichnet die Ernennungsurkunden in den Fällen, in denen das Ernennungsrecht auf das staatliche Schulamt übertragen worden ist (§ 1 Abs. 1 und 3 BZVMBJS). Sie oder er kann seiner ständigen Vertreterin oder seinem ständigen Vertreter die Befugnis zur Ernennung gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 4 und 5 ErnennV in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2, Nummer 3 Abs. 1 und Nummer 8 Abs. 1 und 2 RGOSTSchA übertragen; die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter unterzeichnet dann die Urkunden für den Unterzeichnungsberechtigten. In Vertretungsfall ist bei der Unterzeichnung der Ernennungsurkunden über der Unterschrift der Zusatz „in Vertretung“ hinzuzufügen.

Die Rückseite der Ernennungsurkunde, d. h. auf dem sog. Aushändigungsvermerk, unterschreibt **derjenige, der die Urkunde tatsächlich aushändigt, mit dem Datum, an dem er sie aushändigt**. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der Aushändigungsvermerk mit dem tatsächlichen Tag der Aushändigung übereinstimmt.

<sup>4</sup> Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59)

<sup>5</sup> Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Aufgaben des regional zuständigen staatlichen Schulamtes (Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt – RGOSTSchA) vom 24.03.2004 (ABl. MBSJ S. 234)

Urkunden, die eventuell später wirksam werden sollen, das heißt Urkunden im Sinne von § 8 Abs. 1 LBG, erhalten auf der Titelseite der Urkunde die Worte:

**„Mit Wirkung vom ...“.**

Die Notwendigkeit für diese Form kann sich ergeben, wenn der Ernennungszeitpunkt auf einem Tag in der Zukunft liegt, an dem üblicherweise die Urkunde nicht ausgehändigt werden kann (zum Beispiel Beförderungstermin am Sonntag oder in den Ferien).

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass mit diesen sog. Wirkungsurkunden keine Fakten für weit in der Zukunft liegende Ernennungstermine oder -ereignisse geschaffen werden dürfen.

Gemäß § 3 ErnennV gelten diese Festlegungen auch für die Übertragung höherwertiger Ämter, die keiner Ernennung nach § 7 in Verbindung mit § 77 LBG bedürfen (beförderungsgleiche Maßnahmen).

#### 2.5.2 Vorbereitende Maßnahmen

Alle vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Terminüberwachung im Hinblick auf die durchzuführenden Ernennungen werden von den staatlichen Schulämtern vorgenommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ernennungsbefugnis nicht übertragen wurde.

#### 2.5.3 Schreibform der Urkunden und Einweisungsschreiben

Gemäß § 11 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes<sup>6</sup> sind die staatlichen Schulämter untere Landesbehörden. Die Einweisungsschreiben und die Urkunden sind in der „Ich-Form“ auszufertigen. Das gilt im Übrigen für alle anderen beamtenrechtlichen Entscheidungen in gleicher Weise. Näheres dazu ist in den VV EZE<sup>7</sup> ausgeführt. Urkundensmuster habe ich mit der Mitteilung 58/05<sup>8</sup> verteilt.

Die Einweisungsschreiben werden in allen Fällen einer Ernennung von den staatlichen Schulämtern Schluss gezeichnet; das gilt auch für Einweisungsschreiben in den Ernennungsangelegenheiten, die in der Zuständigkeit des MBS liegen.

### 2.6 Übertragung weiterer Befugnisse auf die staatlichen Schulämter

Gemäß § 2 BZVMBJS sind den staatlichen Schulämtern folgende weitere Zuständigkeiten in beamtenrecht-

lichen Angelegenheiten übertragen worden, die bisher in meinem Zuständigkeitsbereich lagen:

2. „Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 27 des Landesbeamtenengesetzes; die Versagung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums“,
7. „Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 93 des Landesbeamtenengesetzes“,
11. „... Anrechnung der Probezeit und sonstigen Dienstzeiten bei Übernahme von Beamten anderer Dienstherren gemäß § 48 der Schullaufbahnverordnung“,
12. „... die Erweiterung der Disziplinarbefugnisse gemäß den §§ 34 und 35 des Disziplinargesetzes; die Erhebung der Disziplinarlage bedarf der vorherigen Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums“.

Die Zuständigkeit in beamtenrechtlichen Entscheidungen ergibt sich aus § 4 LBG. Danach ist Dienstvorgesetzter, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Diese Funktion ist nach der oben genannten Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt auf die Leiterin oder den Leiter des jeweiligen staatlichen Schulamtes übertragen worden. In den jeweiligen beamtenrechtlichen Einzelschriften sind Festlegungen enthalten, in denen die Zuständigkeit auf die oberste Dienstbehörde verlagert wurde. Dieses Recht kann in einigen Fällen von der obersten Dienstbehörde wiederum auf die Dienstvorgesetzten (staatlichen Schulämter) delegiert werden. Davon habe ich mit dem im § 2 BZVMBJS beschriebenen und wiederum erweiterten Katalog Gebrauch gemacht.

Ich bitte aber zu beachten, dass in jedem sonstigen Einzelfall geprüft werden muss, ob in der jeweiligen beamtenrechtlichen Vorschrift eine Einschränkung existiert, die die Zuständigkeit des staatlichen Schulamtes ausschließt oder die nicht durch § 2 BZVMBJS auf das staatliche Schulamt übertragen wurde (zum Beispiel Ausnahme von der Altersgrenze gemäß § 10 LBG – darf nur von der obersten Dienstbehörde vorgenommen werden; Ernennung von Lehrkräften in der Zuständigkeit gemäß meiner o. g. Ausführungen in Nummer 2.2).

Die im Übertragungskatalog genannten neuen Aufgaben dürften zu keinen größeren Bearbeitungsschwierigkeiten führen. Eventuell auftretende Schwierigkeiten bitte ich wie bisher unmittelbar mit mir abzustimmen.

Mit § 2 Nummer 12 BZVMBJS wurden weitere disziplinarrechtliche Befugnisse auf die staatlichen Schulämter übertragen (vgl. auch § 2 Nummer 10 BZVMBJS der früheren Fassung). Danach dürfen nunmehr die

<sup>6</sup> Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 186)

<sup>7</sup> Verwaltungsvorschrift über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg (VV EZE) vom 19.01.2005 (ABl. S. 282), zusätzlich verteilt mit Mitteilung 20/05 vom 09.03.2005 zum Geschäftszeichen 15.11

<sup>8</sup> Mitteilung 58/05 vom 22.12.2005 zum Geschäftszeichen 15.11

staatlichen Schulämter Kürzungen der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festsetzen (vgl. § 34 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Nummer 1 LDG) und Disziplinarklagen erheben (vgl. § 35 Abs. 2 LDG).

Diese Befugnisse sind ausschließlich auf die staatlichen Schulämter übertragen worden und dürfen nicht weiter delegiert werden (vgl. insbesondere § 34 Abs. 2 und Abs. 3 Nummer 2 LDG).

Ich bitte noch zu beachten, dass in den oben genannten neu eingefügten Nummern 2 und 12 zu § 2 BZVMBJS ein Zustimmungsvorbehalt enthalten ist. Damit darf die dem Grunde nach in die Zuständigkeit des staatlichen Schulamtes fallende Entscheidung erst vollzogen werden, wenn die vorherige Zustimmung bei mir eingeholt wurde. In dringenden Fällen empfehle ich eine vorherige telefonische Abstimmung oder Übersendung der wichtigsten Entscheidungsgrundlagen per E-Mail.

## **2.7 Befugnis zum Erlass von Widerspruchbescheiden, Klagevertretung**

### **2.7.1 Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Widersprüchen**

Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden liegt wie bisher gemäß § 4 Abs. 1 BZVMBJS bei der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) soweit sie den Ausgangsbefcheid erlassen hat (Bezügefestsetzung etc.). Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den personalaktenführenden Dienststellen und der ZBB ergibt sich in besoldungsrechtlichen Angelegenheiten aus der Bezügezuständigkeitsverordnung (BezZustV)<sup>9</sup> sowie in Angelegenheiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung aus der Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsverordnung (BeamtVZV)<sup>10</sup>.

Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden liegt ebenfalls wie bisher gemäß § 4 Abs. 2 BZVMBJS in allen sonstigen beamtenrechtlichen Angelegenheiten bei den staatlichen Schulämtern.

### **2.7.2 Klagevertretung**

Nach § 5 BZVMBJS erfolgt nunmehr die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Bezügeangelegenheiten (§ 4 Abs. 1 BZVMBJS) durch die ZBB und in allen sonstigen beamtenrechtlichen Angelegenheiten (§ 4 Abs. 2 BZVMBJS) durch die jeweils zuständigen staatlichen Schulämter – Rechtsstellen.

Das gilt auch für Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz.

Durch die Streichung des bisherigen § 6 BZVMBJS (Übergangsregelungen) treten die neuen Zuständigkeitsregelungen nunmehr unmittelbar und uneingeschränkt ein. Ggf. noch anhängige Verfahren sind den nunmehr zuständigen Stellen unverzüglich zuzuleiten.

## **3. Zuständigkeiten des Landesprüfungsamtes**

### **3.1 Ausübung des Ernennungsrechts**

Die Ausübung der Befugnisse für die Lehramtskandidaten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf wird nach wie vor vom Landesprüfungsamt wahrgenommen (vgl. § 1 Abs. 2 BZVMBJS).

### **3.2 Übertragung weiterer Befugnisse auf das Landesprüfungsamt**

Gemäß § 3 BZVMBJS sind dem Landesprüfungsamt folgende weitere Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten übertragen worden, die bisher in meinem Zuständigkeitsbereich lagen:

4. Entscheidungen in reisekostenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 9 des Bundesreisekostengesetzes sowie § 9 der Trennungsgeldverordnung,
6. Befugnis zur Übertragung der Höchstdauer von Sonderurlaub gemäß den §§ 6 und 8 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) sowie die Anerkennung des Urlaubs beim Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 16 SUrlV.

Die im Übertragungskatalog genannten neuen Aufgaben dürften zu keinen größeren Bearbeitungsschwierigkeiten führen und sind anderenfalls mit mir abzustimmen.

### **3.3 Befugnis zum Erlass von Widerspruchbescheiden, Klagevertretung**

Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden liegt wie bisher gemäß § 4 Abs. 3 BZVMBJS in beamtenrechtlichen Angelegenheiten für die Lehramtskandidaten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf beim Landesprüfungsamt. An der bisherigen Klagevertretung hat sich ebenfalls nichts geändert.

Alle Klageverfahren sind mir zur Abstimmung vorzulegen (Referat 14).

## **4. Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- 4.1 Klageverfahren, bei denen das Landesprüfungsamt die Klagevertretung wahrnimmt und die vor In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens eingegangen und noch nicht

<sup>9</sup> Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Festsetzung der Besoldung (Bezügezuständigkeitsverordnung – BezZustV) i. d. F. vom 10.05.2004 (GVBl. II 1994 S. 330)

<sup>10</sup> Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung (Beamtenversorgungs- Zuständigkeitsverordnung – BeamtVZV) i. d. F. vom 10.05.2004 (GVBl. II S. 330)

abgeschlossen sind, sind mir innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens vorzulegen (Referat 14).

- 4.2 Mein Rundschreiben 26/02<sup>11</sup> sowie meine Mitteilung 56/03<sup>12</sup> werden aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

### **Rundschreiben 7/06**

Vom 1. März 2006  
Gz.: 32.05 - Tel.: 8 66-38 77

#### **Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und Nichtschülerprüfung an genehmigten Ersatzschulen**

Soweit eine genehmigte Ersatzschule nicht anerkannt ist, erwerben die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 10 keinen Abschluss, der dieselbe Geltung hat wie ein Abschluss einer öffentlichen Schule. Die Schülerinnen und Schüler können einen anerkannten Abschluss erwerben, wenn sie eine Nichtschülerprüfung ablegen.

Sofern genehmigte Ersatzschulen die spätere Verleihung der Eigenschaft „staatliche Anerkennung“ anstreben, sind gemäß § 123 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Regelungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft über die Aufnahme und Versetzung, den Erwerb von Abschlüssen und die Durchführung von Prüfungen einzuhalten. Genehmigte Ersatzschulen der Sekundarstufe I, die die Verleihung der Eigenschaft „staatliche Anerkennung“ anstreben, nehmen grundsätzlich an den Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 teil. Etwas anderes gilt nur, wenn der Schulträger mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums andere Regelungen getroffen hat.

Um eine unzumutbar hohe Belastung durch die Teilnahme sowohl an der Nichtschülerprüfung als auch an der Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 zu vermeiden, wird das Folgende festgelegt:

1. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler einer genehmigten Ersatzschule eine Nichtschülerprüfung ablegt, nimmt sie oder er nicht an der Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 teil. Die Entscheidung treffen die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern, indem sie die Zulassung zur Nichtschülerprüfung beantragen. Die Teilnahme sowohl an der Nichtschülerprüfung als auch an der Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist ausgeschlossen.

2. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler an der Nichtschülerprüfung teilgenommen hat und den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe der Schule fortsetzen will, wird die Entscheidung über die Versetzung auf der Grundlage des Ergebnisses der Nichtschülerprüfung getroffen. Die Schule gibt am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Schulbescheinigung aus. Wer die Schule nach der Jahrgangsstufe 10 verlässt, erhält statt einer Schulbescheinigung ein Jahreszeugnis mit den im Unterricht der Jahrgangsstufe 10 erreichten Leistungen.
3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. März 2006 in Kraft und am 31. August 2011 außer Kraft.

### **Rundschreiben 8/06**

Vom 15. März 2006  
Gz.: 32.2 - Tel.: 8 66-38 22

#### **Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2007**

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen im Schuljahr 2006/07 werden folgende Regelungen gemäß § 25 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), geändert durch die Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), veröffentlicht.

##### **1. Teilnehmer, Personenkreis**

Am Ende des Schuljahres 2006/2007 wird in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Physik und Politische Bildung die schriftliche Abiturprüfung mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt.

In den übrigen Fächern werden die Aufgabenvorschläge dezentral erarbeitet.

##### **2. Aufgabenvorschläge, Aufgabenstruktur und Auswahlmöglichkeiten**

Für den Grundkurs bzw. Leistungskurs werden je ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Des weiteren erhalten die Schulen zeitversetzt einen Reservesatz. Über die Verwendung des Reservesatzes entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

Ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin und für den Reservesatz in den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen setzt sich aus

- a) mehreren Aufgabenstellungen (Arbeitsanweisungen) einschließlich dem gegebenenfalls jeweils zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls jeweils vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und

<sup>11</sup> Rundschreiben 26/02 vom 10. Oktober 2002 zum damaligen Geschäftszeichen 23.1 – jetzt Referat 15 – (Amtsblatt MBS Seite 627)

<sup>12</sup> Mitteilung 56/03 vom 25.11.2003 zum damaligen Geschäftszeichen 23.11 – jetzt Referat 15

- b) den Beschreibungen der erwarteten Leistung (Erwartungshorizonte) einschließlich Angaben zur Bewertung zusammen.

Aus den Unterlagen unter Buchstabe a) werden die Prüfungsaufgaben für die Prüflinge zusammengestellt. Der unter Buchstabe b) beschriebene Teil des Aufgabenvorschlages ist ausschließlich für Lehrkräfte bestimmt.

Ein Aufgabenvorschlag enthält Wahlmöglichkeiten sowohl für Lehrkräfte als auch für Prüflinge.

Die Aufgabenvorschläge werden der Schulleitung zugesandt und von ihr der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden übergeben. Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende verwahrt die Aufgabenvorschläge sicher.

Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt sicher, dass erst einen Schultag vor dem Prüfungstermin im jeweiligen Fach und Kurs durch eine Lehrkraft die Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe erfolgt. Dabei handelt es sich in der Regel um die Lehrkraft, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat. Für die Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe gelten jeweils die in der Anlage 1 aufgeführten Hinweise. Die Lehrkraft berücksichtigt bei der Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe insbesondere die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die für alle Prüflinge des jeweiligen Kurses zusammengestellten und gekennzeichneten Prüfungsaufgaben übergibt die Lehrkraft der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden zur sicheren Verwahrung bis zum Prüfungstag. Die nicht ausgewählten Aufgabenstellungen werden ebenfalls an die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden übergeben und sind getrennt von den Prüfungsaufgaben sicher zu verwahren.

Sofern das durch die Prüflinge zu bearbeitende Material in besonderer Weise vorbereitet werden muss, können die Umschläge abweichend von der oben genannten Frist geöffnet werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und teilt dies der betreffenden Schule mit.

Die für den Nachschreibetermin erforderlichen Aufgabenvorschläge für die Fächer gemäß Nummer 1 werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat.

Der für den Nachschreibetermin für das jeweilige Fach zu erstellende Aufgabenvorschlag enthält keine Wahlmöglichkeiten.

Die Genehmigung dieser Aufgabenvorschläge erfolgt durch die koordinierende Schulrätin oder den koordinierenden Schulrat mit der Zuständigkeit für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II in

Abstimmung mit und in Vertretung für die Schulrätin oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

### 3. Korrekturverfahren

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung sind die in der Anlage 2 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden.

Kombinationen von Korrekturzeichen sind zulässig.

Einzelne Lösungsansätze oder Erkenntnisse oder Formulierungen, die positiv vom Erwartungshorizont abweichen, werden durch entsprechende Randbemerkungen gekennzeichnet.

### 4. Beurteilungsverfahren

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in Verbindung mit Nr. 17 Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

Für die Bewertung der Fächer gemäß Nummer 1 sind die in der Anlage 3 genannten Grundsätze anzuwenden.

Die Einordnung der erbrachten Leistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

| Ab ... % | Punkte | Note |
|----------|--------|------|
| 95       | 15     | 1+   |
| 90       | 14     | 1    |
| 85       | 13     | 1–   |
| 80       | 12     | 2+   |
| 75       | 11     | 2    |
| 70       | 10     | 2–   |
| 65       | 9      | 3+   |
| 60       | 8      | 3    |
| 55       | 7      | 3–   |
| 50       | 6      | 4+   |
| 45       | 5      | 4    |
| 36       | 4      | 4–   |
| 27       | 3      | 5+   |
| 18       | 2      | 5    |
| 9        | 1      | 5–   |
| 0        | 0      | 6    |

Die abschließende Bewertung in der Korrektur erfolgt in Punkten.

Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 bis 5 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

### 5. Information der Prüflinge

Die betroffenen Prüflinge sind in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen zu informieren.

## 6. Information der Lehrkräfte

Aktuelle bzw. ergänzende Informationen für Lehrkräfte finden sich im Internet unter <http://www.bildung-brandenburg.de> unter dem Link: Unterricht und Prüfungen/Prüfungen/Abitur.

## 7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2007 außer Kraft.

### Anlage 1

#### Hinweise zur Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe

##### Deutsch

Der Aufgabenvorschlag enthält vier gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

**Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.**

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

Der Prüfling erhält eine Prüfungsaufgabe, die drei Aufgabenstellungen enthält, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

##### Englisch/Französisch/Geschichte/Geografie/Politische Bildung

Der Aufgabenvorschlag enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

**Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am**

**wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.**

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

Der Prüfling erhält eine Prüfungsaufgabe, die zwei Aufgabenstellungen enthält, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

##### Biologie/Chemie/Physik

Der Aufgabenvorschlag besteht aus zwei voneinander unabhängigen Teilen A und B.

Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

**Aus den vorgeschlagenen Aufgabenstellungen im Teil A wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie. Die andere Aufgabenstellung wird als Pflichtteil A der Prüfungsaufgabe an den Prüfling weitergegeben.**

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

Aus dem zwei Aufgabenstellungen enthaltenden Teil B der Prüfungsaufgabe wählt der Prüfling eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus.

##### Mathematik

Der Aufgabenvorschlag besteht aus drei voneinander unabhängigen Aufgabenstellungen.

Die Aufgabenstellungen 1 und 2 enthalten jeweils zwei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben.

Die dritte Aufgabenstellung enthält drei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

**Aus den drei Aufgaben der dritten Aufgabenstellung wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am besten zur Bearbeitung durch den Prüfling geeignet scheint.**

Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge:

In den ersten beiden Aufgabenstellungen werden dem Prüfling jeweils zwei Aufgaben zur Wahl angeboten, von denen eine zu bearbeiten ist. Die dritte Aufgabe ist pflichtig zu bearbeiten.

**Anlage 2**

**Korrekturzeichen**

alle Fächer

| Leistungsebene  |                            | Verstöße/Defizite   | Korrekturzeichen |
|---|----------------------------|---|------------------|
| <b>Verstehensleistung/<br/>Argumentationsleistung</b> | <b>Fachliche Kompetenz</b> | inhaltlich/fachlich falsch                                | I/f              |
|   |                            | Verstoß gegen (fachliche) Logik                           | Lg               |
|   |                            | Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet                     | Th               |
|   |                            | fehlende/falsche Begründung                               | Bg               |
|   |                            | Zusammenhang unklar                                       | Zg               |
|   |                            | fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug | BL               |
|   |                            | Definition fehlerhaft                                     | Df               |
|   |                            | Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)             | Fs               |
|   |                            | Rechenfehler  | Rf               |
|   |                            | Folgefehler   | Ff               |
|   |                            | ungenau   | ug               |
| unvollständig   | uv                         |   |                  |

alle Fächer außer Englisch/Französisch

| Leistungsebene   |                              | Verstöße/Defizite   | Korrekturzeichen                              | ganzer Fehler  | halber Fehler |  |   |
|--|------------------------------|---|---|--|---------------|--|---|
| <b>Darstellungsleistung</b>  | <b>Sprachliche Kompetenz</b> | Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze  | Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung | R  | ×             |  |   |
|  |                              |   | Grammatik einschließlich Satzbaufehler        | G  | ×             |  |   |
|  |                              |   | Auslassungsfehler                             | V  | ×             |  |   |
|  |                              | Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt |   | Interpunktion  | Z             |  | × |
|  |                              |   |   | fehlende I-Punkte und Umlautzeichen  | —             |  | × |
|  |                              |   |   | Wiederholungsfehler  | s.o.          |  |   |
|  |                              |   |   | ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel                                 | S             |  |   |
|  |                              |   |   | ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz) | A             |  |   |
|  |                              |   |   | ungeschickte/falsche Wortwahl  | WW            |  |   |
|  |                              |   |   | unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen                   | B             |  |   |
| unsachgemäßer Gebrauch des Modus   | M                            |   |   |  |               |  |   |
| unsachgemäßer Tempusgebrauch   | T                            |   |   |  |               |  |   |
| unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung) | W                            |   |   |  |               |  |   |
| unleserlich  | ul                           |   |   |  |               |  |   |

**Hinweis zum Zählen der Wörter (alle Fächer)**

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

## Englisch

| Leistungsebene       |                       | Verstöße/Defizite                        | Korrekturzeichen   | ganzer Fehler  | halber Fehler |   |  |
|----------------------|-----------------------|--|--|--|---------------|---|--|
| Darstellungsleistung | Sprachliche Kompetenz | Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze | Grammatik einschließlich Satzbaufehler (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)  | G  | ×             | × |  |
|                      |                       |  | Auslassungsfehler  | V  | ×             |   |  |
|                      |                       |  | Ausdruck (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)   | A  | ×             |   |  |
|                      |                       |  | falsche Wortwahl (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)   | WW   | ×             |   |  |
|                      |                       |  | unsachgemäßer Gebrauch des Modus (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)  | M  | ×             | × |  |
|                      |                       |  | unsachgemäßer Tempusgebrauch (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)  | T  | ×             | × |  |
|                      |                       |  | ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler; kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch) | S  | ×             | × |  |
|                      |                       |  | Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung, unleserlich   | R  |               | × |  |
|                      |                       |  |  | ul   |               | × |  |
|                      |                       |  | Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt                            | Interpunktion (kein Fehler, wenn nicht sinnentstellend)    | Z             |   |  |
|                      |                       |  |  | fehlende I-Punkte  | —             |   |  |
|                      |                       |  |  | Wiederholungsfehler (kein Fehler, wenn identischer Fehler) | s.o.          |   |  |
|                      |                       |  |  | Verstoß gegen Stilebene                                    | St            |   |  |
|                      |                       |  |  | unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen   | B             |   |  |

Französisch

| Leistungsebene              |                              | Verstöße/Defizite  | Korrekturzeichen  | ganzer Fehler           | halber Fehler |   |
|-----------------------------|------------------------------|--|---|-------------------------|---------------|---|
| <b>Darstellungsleistung</b> | <b>Sprachliche Kompetenz</b> | Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze   | Grammatik einschließlich Satzbaufehler  | G                       | X             |   |
|                             |                              |  | Auslassungsfehler   | V                       | X             |   |
|                             |                              |  | falsche Wortwahl<br>(kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)   | WW                      | X             |   |
|                             |                              |  | unsachgemäßer Gebrauch des Modus  | M                       | X             |   |
|                             |                              |  | unsachgemäßer Tempusgebrauch  | T                       | X             |   |
|                             |                              |  | ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel  | S                       | X             |   |
|                             |                              |  | Rechtschreibung, auch Akzentfehler  | R                       |               | X |
|                             |                              |  | Interpunktion<br>(kein Fehler, wenn nicht sinnentstellend)  | Z                       |               | X |
|                             |                              |  | fehlende I-Punkte und Umlautzeichen   | —                       |               | X |
|                             |                              |  | Wiederholungsfehler<br>(kein Fehler, wenn identischer Fehler)   | s.o.                    | X             |   |
|                             |                              |  | unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen<br>(nur Fehler, wenn auch G)   | B                       | X             |   |
|                             |                              |  | Unleserlich<br>(nur Fehler, wenn auch G, R oder WW)   | ul                      | X             |   |
|                             |                              |  | Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt | Verstoß gegen Stilebene | St            |   |
|                             |                              | Ungeschickter Ausdruck, bezogen auf komplexe Darstellungen (unidiomatische Wortgruppen bzw. Kollokationen) | A   |                         |               |   |

**Anlage 3**

**Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**

**– Biologie –**

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

**Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**

**– Chemie –**

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig. Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

#### – Deutsch –

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

#### – Englisch –

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der sprachlichen Richtigkeit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen vor allem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der nachfolgenden Tabelle für den Fehlerquotient und berücksichtigt, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Normen die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen und kontrahierte Formen (z. B. can't) gelten als ein Wort. Ziffern (z. B. 1999) bleiben unberücksichtigt. Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung, die Differenziertheit und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf die drei Teilbereiche Textverstehen, Analyse und Stellungnahme bzw. Gestaltung eingeht. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

**Tabelle: Fehlerquotient Englisch**

| Punkte | – Fehlerquotient |                 |
|--------|------------------|-----------------|
|        | – Grundkurs      | – Leistungskurs |
| 15     | -0,0-0,4         | -0,0-0,4        |
| 14     | -0,9             | -0,7            |
| 13     | -1,3             | -1,1            |
| 12     | -1,7             | -1,5            |
| 11     | -2,2             | -1,8            |
| 10     | -2,6             | -2,2            |
| 9      | -3,0             | -2,6            |
| 8      | -3,4             | -2,9            |
| 7      | -3,9             | -3,3            |
| 6      | -4,3             | -3,7            |
| 5      | -4,7             | -4,0            |
| 4      | -5,2             | -4,4            |
| 3      | -5,6             | -4,8            |
| 2      | -6,0             | -5,1            |
| 1      | -6,5             | -5,5            |
| 0      | ab 6,6           | ab 5,6          |

**Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**

**– Französisch –**

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigkeit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen unter anderem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der anliegenden Tabelle für den Fehlerquotient und berücksichtigt, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Normen die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen gelten als ein Wort. Ziffern (z. B. 1999) bleiben unberücksichtigt.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die drei Teilbereiche compréhension, analyse und commentaire personnel abgebildet sind. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der Leistungsbewertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

**Tabelle: Fehlerquotient Französisch**

| Punkte | – Fehlerquotient |                 |
|--------|------------------|-----------------|
|        | – Grundkurs      | – Leistungskurs |
| 15     | 0,0 – 0,8        | 0,0 – 0,7       |
| 14     | 0,9 – 1,6        | 0,8 – 1,4       |
| 13     | 1,7 – 2,4        | 1,5 – 2,1       |
| 12     | 2,5 – 3,2        | 2,2 – 2,8       |
| 11     | 3,3 – 4,0        | 2,9 – 3,5       |
| 10     | 4,1 – 4,8        | 3,6 – 4,2       |
| 9      | 4,9 – 5,6        | 4,3 – 4,9       |
| 8      | 5,7 – 6,4        | 5,0 – 5,6       |
| 7      | 6,5 – 7,2        | 5,7 – 6,3       |
| 6      | 7,3 – 8,0        | 6,4 – 7,0       |
| 5      | 8,1 – 8,8        | 7,1 – 7,7       |
| 4      | 8,9 – 9,6        | 7,8 – 8,4       |
| 3      | 9,7 – 10,4       | 8,5 – 9,1       |
| 2      | 10,5 – 11,2      | 9,2 – 9,8       |
| 1      | 11,3 – 12,0      | 9,9 – 10,5      |
| 0      | ab 12,1          | ab 10,6         |

#### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

##### – Geografie –

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

#### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

##### – Geschichte –

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

#### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

##### – Mathematik –

Für das Fach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorge-

brachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

#### – Physik –

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig. Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

#### – Politische Bildung –

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung. Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 5,0 (= 5 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 10,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

## Rundschreiben 10/06

Vom 5. April 2006  
Gz.: 1. BA - Tel.: 8 66-37 70

### Umsetzung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung von 1996 i. d. F. von 2006

#### Anlage: Zusammenfassung der wichtigsten Vorschläge des Rats für deutsche Rechtschreibung

Für den Umgang mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung gelten mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 – also ab dem 1. August 2006 – die folgenden Bestimmungen:

1. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung, wie sie sich aus der Amtlichen Regelung von 1996 in der Fassung von 2006 ergibt, ist die verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen.
2. Die gültige Fassung von Regeln und Wörterverzeichnis (Neuregelung, Stand 2006) ist im Internet auf der Homepage [www.rechtschreibrat.com](http://www.rechtschreibrat.com) unter dem Link „Aktuelles“ zugänglich.
3. Die bestehende Übergangszeit endet am 31. Juli 2007; in diesem Zeitraum werden Schreibweisen, die durch die Neuregelung (Stand 2006) überholt sind, nicht als Fehler markiert und bewertet.
4. In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zugrunde gelegt, die nach den Erklärungen des Verlags der Neuregelung (Stand 2006) vollständig entsprechen.
5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 15/05 vom 21. Juli 2005 (ABl. MBS S. 290) außer Kraft.

#### Anlage zum Rundschreiben 10/06 vom 5. April 2006

#### Zusammenfassung der wichtigsten Vorschläge des Rats für deutsche Rechtschreibung

Die Vorschläge des Rats für deutsche Rechtschreibung, beschlossen auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 30. März 2006, betreffen die Bereiche der Getrennt- und Zusammenschreibung, der Groß- und Kleinschreibung, der Zeichensetzung und der Worttrennung am Zeilenende.

##### 1 Getrennt- und Zusammenschreibung

Bei der Getrennt- und Zusammenschreibung wird der den Traditionen des Deutschen entsprechenden Tendenz zur Zusammenschreibung Rechnung getragen. Als wichtiges Kriterium wird das Akzentmuster benannt: Zusammenschreibung korreliert mit (einem zusammenfassenden) Wortakzent.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge betreffen:

##### a) Schreibung von Partikel + Verb

Partikeln werden mit Verben grundsätzlich zusammengeschrieben. An die Stelle der formalen Regel, nach der Elemente wie z. B. aufeinander und abwärts immer getrennt vom folgenden Verb zu schreiben sind, tritt das Kriterium des einheitlichen Wortakzents. Liegt ein einheitlicher Wortakzent vor, dann ist zusammenzuschreiben, zum Beispiel: abhandkommen, abwärtsfahren, anheimfallen, aufeinanderstapeln, querlesen.

Anderenfalls, d. h. bei adverbialen Gebrauch, ist getrennt zu schreiben, z. B.: aufeinander achten, quer (im Bett) liegen, rückwärts einparken

##### b) Schreibung von Adjektiv + Verb

Die vorgeschlagene Hauptänderung besteht darin, dass bei einer neuen, idiomatisierten Gesamtbedeutung generell Zusammenschreibung eintritt. Formale Regeln, wie insbesondere die Regel, nach der Adjektive auf -ig, -isch und -lich stets vom folgenden Verb getrennt zu schreiben sind, entfallen. Beispiele: müßiggehen, (sich) näherkommen, schwerfallen (= Mühe verursachen), (jmdn.) zufriedenlassen (= in Ruhe lassen), seligpreisen.

Bei den sog. Resultativa (= Verbindungen, bei denen das Adjektiv eine Eigenschaft des Objekts bezeichnet) ist grundsätzlich Zusammen- wie Getrenntschreibung möglich, zum Beispiel: (eine Wand) blau streichen/blaustreichen, (Zwiebeln) klein schneiden/kleinschneiden, (Essen) warm machen/warmmachen.

##### c) Schreibung von Substantiv + Verb

Der Rat schlägt vor, die Liste der Zusammensetzungen aus Substantiv + Verb, bei denen die ersten Bestandteile die Eigenschaften selbständiger Substantive weitgehend verloren haben, um eislaufen, kopfstehen und nottun zu erweitern und leidtun entsprechend einzustufen (d. h. die Variante Leid tun zu streichen). Weiterhin sollen in vier Übergangsfällen Doppelschreibungen zulässig sein: achtgeben/Acht geben, achthaben/Acht haben, haltmachen/Halt machen, maßhalten/Maß halten.

Ansonsten gilt die Regel, nach der in Verbindungen aus Substantiv + Verb das Substantiv groß- und getrennt vom Verb geschrieben wird (z. B. Rad fahren).

##### d) Schreibung von Verb (Infinitiv) + Verb

Verbindungen aus Verb (Infinitiv) + Verb werden prinzipiell getrennt geschrieben. Die Zusammenschreibung soll aber ermöglicht werden bei übertragen gebrauchten Verbindungen mit zweitem Bestandteil bleiben oder lassen (wie z. B. bei „in der Schule sitzenbleiben“, „die Freundin stehenlassen“) sowie bei kennenlernen.

**e) Schreibung von Verbindungen mit Adjektiven als ersten Bestandteilen**

Bei Verbindungen mit einem einfachen unflektierten Adjektiv als graduierender Bestimmung ist Getrennt- wie Zusammenschreibung möglich, zum Beispiel: eng verwandt/engverwandt, schwer krank/schwerkrank.

**f) Schreibung mehrgliedriger Anglizismen**

Die Schreibung mehrgliedriger Anglizismen aus Adjektiv + Substantiv wird an das Akzentmuster gekoppelt: Zusammenschreibung, wenn der Hauptakzent auf dem adjektivischen Bestandteil liegt, Getrenntschreibung, wenn beide Bestandteile einen Akzent tragen, z. B.: Freestyle, Hightech, Shootingstar; Golden Goal, Private Banking, Round Table

Sind beide Akzentmuster möglich, dann kann getrennt- wie zusammengeschrieben werden, zum Beispiel: Big Band/Bigband, Hot Pants/Hotpants, Small Talk/Smalltalk

**2 Groß- und Kleinschreibung**

Die Änderungsvorschläge im Bereich der Groß- und Kleinschreibung werden auf das systematisch Nötige (vor allem im Hinblick auf Getrennt- und Zusammenschreibung) beschränkt und beschreiben den existierenden Gebrauch präziser.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge betreffen:

**a) Einzelne Schreibweisen**

- Zwecks Unterscheidung zwischen substantivischem und nichtsubstantivischem Gebrauch ist in einigen Fällen Kleinschreibung vorgesehen: zu eigen machen, geben (versus sein Eigen nennen), jmdm. feind sein versus jmds. Feind sein (er ist ihm feind versus er ist mein (ärgster, größter, schlimmster ...) Feind; ebenso: freund, klasse, spitze, not u. a. in Verbindung mit den Verben sein/bleiben/werden;

- aufgrund des unklaren Wortartstatus:

Zusammenschreibung von bankrottgehen, pleitegehen (versus in den Bankrott gehen),

Groß- wie Kleinschreibung bei recht/Recht und unrecht/Unrecht in Verbindung mit Verben wie geben, haben, tun

**b) Regeln**

- Dem Schreibgebrauch entsprechend ist bei Verbindungen aus Adjektiv + Substantiv mit einer neuen, idiomatisierten Gesamtbedeutung die Großschreibung des Adjektivs möglich, z. B.: der Blaue Brief (= Mahnschreiben), der Runde Tisch (in der Politik), das Schwarze Brett (= Anschlagtafel).
- Die Schreibung von Verbindungen mit fachsprachlichem oder terminologischem Charakter richtet

sich nach dem Gebrauch in dem jeweiligen Bereich, z. B.: die Erste Hilfe (bei Unglücksfällen), die Rote Karte (im Sport), die Große Kreisstadt; seltene Erden, die eiserne Lunge.

- Dem Wunsch nach einer „Höflichkeits“-Großschreibung beim Pronomen Du und den dazugehörigen Fällen in Briefen wird durch Zulassung der Großschreibung Rechnung getragen.

In weiteren Bereichen (Pronomina/Zahlwörter) schien in dem vorgegebenen Rahmen keine Lösung möglich, die weniger Variation erzeugt hätte, sodass auf Änderungsvorschläge verzichtet wurde.

**3 Zeichensetzung**

Bei der Zeichensetzung zielt der Vorschlag des Rats auf Änderungen im Bereich der Kommasetzung, um das eindeutige Textverstehen zu sichern.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge betreffen:

**a) Komma bei selbständigen Sätzen, die mit „und“, „oder“ usw. verbunden sind**

Der Vorschlag des Rats bringt eine wesentliche Änderung mit sich: die Beschränkung auf „selbständige“ Sätze. Dies hat zur Folge, dass in Sätzen wie „Es war nicht selten, dass er sie besuchte(.) und dass sie bis spät in die Nacht zusammensaßen, wenn sie in guter Stimmung war.“ (amtliches Regelwerk 2004, § 73) ein Komma nach „besuchte“ nicht mehr zulässig ist.

**b) Komma bei Infinitivgruppen**

Der Rat bestätigt grundsätzlich die Regelung der Rechtschreibreform, nach der Infinitivgruppen, die von einem Korrelat oder Verweiswort abhängen, durch Komma abgesetzt werden (z. B.: Anna hat es nie bereut, diese Ausbildung gemacht zu haben). Er schlägt aber vor, dieses Komma bei einem bloßen Infinitiv freizustellen (z. B.: Thomas dachte nicht daran[,] zu gehen). Darüber hinaus spricht er sich für ein obligatorisches Komma bei Infinitivgruppen aus, die mit „um“ „ohne“, „statt“, „anstatt“, „außer“ oder „als“ eingeleitet sind (z. B.: Sie öffnete das Fenster, um frische Luft hereinzulassen.) bzw. von einem Substantiv abhängen und mehr als den bloßen Infinitiv umfassen (z. B.: Er wurde beim Versuch, den Tresor zu knacken, vom Nachtwächter überrascht.).

**4 Worttrennung am Zeilenende**

Für den Bereich der Worttrennung am Zeilenende empfiehlt der Rat an der Oberfläche nur eine Änderung: die Abtrennung von Einzelvokalen am Wortanfang und -ende prinzipiell auszuschließen (nicht: E-sel, Feiera-bend, Biomüll; bisher bereits nicht zugelassen: Klei-e).

Darüber hinaus plädiert er für eine Umstrukturierung der Regeln, um deutlicher darauf hinzuweisen, dass es beim Trennen um sinnvolles Trennen eines komplexen Wortgan-

zen geht. Demnach soll zuerst die Trennung nach Wortbestandteilen (z. B. voll-enden, Pro-gramm) und dann die Trennung im Inneren von Wörtern (z. B. Bau-er, ros-ten) dargestellt werden. Diese Regeln gelten auch für fremde Wörter; wo das zu erwartende Wissen über die Wortteile von fremden Wörtern enden soll, ist nicht auf der Regelebene zu klären.

\_\_\_\_\_

**Verwaltungsabkommen  
zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin  
über die Gründung eines Vereins  
„Institut für Schulqualität e. V.“**

Das Land Brandenburg und das Land Berlin sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1  
**Gegenstand des Abkommens**

(1) Die Länder vereinbaren zum Zwecke der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungswesen die Gründung eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“.

(2) Die Länder werden Mitglied des Vereins.

Artikel 2  
**Aufgaben des Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“**

Der Verein „Institut für Schulqualität e. V.“ nimmt für beide Länder folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung diagnostischer Tests und von Vergleichsarbeiten
- Unterstützung der schulischen Selbst- und Fremdevaluation und die Bereitstellung entsprechender Online-Serviceangebote
- Bildungsmonitoring und Bildungsberichterstattung
- Koordination der Durchführung internationaler, nationaler und regionaler Schulleistungsuntersuchungen
- Überprüfung des Umsetzungsgrades der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz.

Artikel 3  
**Finanzierung**

(1) Die Finanzierung des Vereins „Institut für Schulqualität e. V.“ erfolgt durch beide Länder nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahren und Rechtsgrundlagen sowie verfügbarer Haushaltsmittel durch Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Landes Berlin. Der Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans wird entsprechend den für den Landeshaushalt Berlin geltenden Formvorschriften und Grundsätzen auf-

stellt. Die Prüfung und Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans erfolgt durch das für Bildung zuständige Ressort des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem entsprechenden Ressort des Landes Brandenburg.

(2) Die Finanzierungsanteile liegen zu 60 v. H. beim Land Berlin und zu 40 v. H. beim Land Brandenburg. Die Zuwendungsobergrenze für beide Länder wird auf 1.083.300 Euro jährlich festgelegt.

(3) Die Erteilung der Zuwendungsbescheide an den Verein und die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen durch das Land Berlin. Die Länder weisen ihren sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Finanzierungsanteil direkt dem Institut zu.

Artikel 4  
**In-Kraft-Treten, Kündigung**

Das Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsabkommen kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2009 gekündigt werden.

|   |   |
|---|---|
| Für das Land Brandenburg  | Für das Land Berlin   |
| Der Ministerpräsident<br>vertreten durch den<br>Minister für Bildung,<br>Jugend und Sport | Der Regierende Bürgermeister<br>vertreten durch den<br>Senator für Bildung,<br>Jugend und Sport |
| Holger Rupprecht  | Klaus Böger   |

\_\_\_\_\_

**Nachtrag zum Katalog der zugelassenen  
Schulbücher im Land Brandenburg für  
das Schuljahr 2006/2007**

Die im Nachtrag des Amtsblattes für das Schuljahr 2006/07 aufgeführten Titel wurden neu zugelassen oder, wie zu beachten ist, im Preis korrigiert.

**Allgemeine Hinweise**

1. Grundlage für die Auswahl und Beschaffung der Schulbücher für den Gebrauch an den Schulen im Land Brandenburg ist die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung – LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. II S. 312). Sie regelt auch den finanziellen Rahmen.
2. Der Katalog der zugelassenen Schulbücher ist auch im Internet unter [www.bildung-brandenburg.de](http://www.bildung-brandenburg.de) abrufbar. Die Netzfassung wurde am 13.03.2006 aktualisiert. Dort führen Links zu der [Mitteilung 14/03](#), dem [Rundschreiben des Ministeriums des Innern](#) und der [VOL/A](#).

**Nachtrag zum Schulbuchkatalog 2006/07**

| <b>Fach<br/>Verlag<br/>ISBN</b>  | <b>Klasse</b> | <b>Titel</b>   |     |   | <b>Preis/€</b> |
|----------------------------------|---------------|--|-----|---|----------------|
| <b>Deutsch</b>                   |               |  |     |   |                |
| <b>Buchner</b>                   |               |  |     |   |                |
| 3-7661-3807-1                    | 7             | Das Buchner Lesebuch 7                                     | SI  | N | 17,40          |
| 3-7661-4130-9                    | 10            | LesArt 10  | SI  |   | 19,80          |
| <b>Cornelsen</b>                 |               |  |     |   |                |
| 3-464-60062-9                    | 6             | Arbeitsbuch Lesen 2  | Fö  |   | 18,95          |
| 3-464-60064-5                    | 8             | Arbeitsbuch Lesen 4  | Fö  |   | 18,95          |
| 3-06-060796-6                    | 5             | Deutschbuch 5, Sprach- und Lesebuch, Neue Grundausg.       | P   | N | 22,95          |
| 3-464-62136-7                    | 5             | Deutschstunden, Lesebuch 5                                 | P   |   | 20,95          |
| 3-464-60878-6                    | 7             | Doppel-Klick 7   | SI  | N | 19,75          |
| 3-464-60881-6                    | 8             | Doppel-Klick 8   | SI  | N | 19,75          |
| 3-464-60884-0                    | 9             | Doppel-Klick 9   | SI  | N | 19,75          |
| 3-464-60887-5                    | 10            | Doppel-Klick 10  | SI  | N | 19,75          |
| <b>Cornelsen/Volk und Wissen</b> |               |  |     |   |                |
| 3-06-100972-8                    | 9             | Deutsch: Texte – Literatur – Medien 9, Gym                 | SI  |   | 18,95          |
| <b>Diesterweg</b>                |               |  |     |   |                |
| 3-425-12200-2                    | 2             | Papiertiger, Sprachlesebuch 2, Neub.06                     | P   | N | 19,50          |
| <b>Dürr+Kessler</b>              |               |  |     |   |                |
| 3-427-03534-4                    | 3/4           | Fit in Deutsch 3/4   | Fö  | N | 19,70          |
| 3-8181-0351-8                    | 5/6           | Fit in Deutsch 5/6   | Fö  | N | 20,50          |
| 3-8181-0352-6                    | 7/8           | Fit in Deutsch 7/8   | Fö  | N | 20,50          |
| 3-8181-0353-4                    | 9/10          | Fit in Deutsch 9/10  | Fö  | N | 20,50          |
| <b>Klett</b>                     |               |  |     |   |                |
| 3-12-313913-1                    | 7             | deutsch.punkt 3, Sprach-, Lese- und Selbstlernbuch, Rs, Gs | SI  | N | 22,90          |
| 3-12-314209-4                    | 7             | deutsch.werk 3, Leseheft, Gym                              | SI  | N | 9,10           |
| 3-12-314204-3                    | 8             | deutsch.werk 4, Arbeitsbuch, Gym                           | SI  | N | 19,90          |
| 3-12-270411-0                    | 3             | Piri, Das Sprach-Lese-Buch 3                               | P   |   | 19,95          |
| 3-12-270421-8                    | 4             | Piri, Das Sprach-Lese-Buch 4                               | P   | N | 19,95          |
| <b>Schöningh</b>                 |               |  |     |   |                |
| 3-14-028872-7                    | 7             | Blickfeld Deutsch 3, Gym                                   | SI  | N | 21,00          |
| <b>Volk &amp; Wissen</b>         |               |  |     |   |                |
| 3-06-103192-8                    | 1             | Meine Fibel, mit Zweierfenstern, Neub.04                   | P/F |   | 14,50          |
| <b>Westermann</b>                |               |  |     |   |                |
| 3-14-120688-0                    | 8             | praxis sprache 8, Neub.06                                  | SI  | N | 16,95          |
| <b>Englisch</b>                  |               |  |     |   |                |
| <b>Cornelsen</b>                 |               |  |     |   |                |
| 3-464-35361-3                    | 5             | English G 2000 D 1   | P   |   | 17,95          |
| 3-464-07076-X                    | 10            | English H, Highlight 6, Ausg. A                            | SI  |   | 17,95          |

| <b>Fach</b>                          | <b>Verlag</b> | <b>ISBN</b>                    | <b>Klasse</b> | <b>Titel</b>  |    |   | <b>Preis/€</b> |
|--------------------------------------|---------------|--------------------------------|---------------|---|----|---|----------------|
| <b>Französisch</b>                   |               |                                |               |   |    |   |                |
| <b>Klett</b>                         |               |                                |               |   |    |   |                |
|                                      |               | 3-12-523941-9                  | 8             | Tous ensemble 3, 2. Fremdsprache, GS, RS              | SI | N | 16,90          |
| <b>Mathematik</b>                    |               |                                |               |   |    |   |                |
| <b>DUDEN PAETEC GmbH</b>             |               |                                |               |   |    |   |                |
|                                      |               | 3-89818-922-8                  | 3             | Duden Mathematik 3                                    | P  | N | 14,95          |
| <b>Dürr+Kessler</b>                  |               |                                |               |   |    |   |                |
|                                      |               | 3-8181-0846-3                  | 7/8           | Mathe – ganz einfach 7/8                              | Fö | N | 20,90          |
|                                      |               | 3-8181-0847-1                  | 9/10          | Mathe – ganz einfach 9/10                             | Fö | N | 20,90          |
| <b>Mildenberger</b>                  |               |                                |               |   |    |   |                |
|                                      |               | 3-619-35360-3                  | 3             | Mathetiger 3 (ggf. mit CD-ROM)                        | Fö | N | 15,20          |
|                                      |               | Volk & Wissen<br>3-06-080932-1 | 9             | Mein Mathematikbuch 9                                 | Fö | N | 19,75          |
| <b>Sachunterricht</b>                |               |                                |               |   |    |   |                |
|                                      |               | Volk & Wissen<br>3-06-090451-0 | 4             | Umweltfreunde 4                                       | P  | N | 14,50          |
| <b>Spanisch</b>                      |               |                                |               |   |    |   |                |
| <b>Klett</b>                         |               |                                |               |   |    |   |                |
|                                      |               | 3-12-535740-3                  | 7             | Gente Joven 1, 2. Fremdspr.                           | SI | N | 14,90          |
|                                      |               | 3-12-535750-0                  | 8             | Gente Joven 2, 2. Fremdspr.                           | SI | N | 14,90          |
| <b>Wirtschaft – Arbeit – Technik</b> |               |                                |               |   |    |   |                |
| <b>Oldenbourg</b>                    |               |                                |               |   |    |   |                |
|                                      |               | 3-486-17744-3                  | 9/10          | Mensch und Umwelt 2, Haushalt, Wirtschaft, Gesundheit | SI | N | 18,95          |
| <b>X Naturwissenschaften</b>         |               |                                |               |   |    |   |                |
| <b>Dürr+Kessler</b>                  |               |                                |               |   |    |   |                |
|                                      |               | 3-8181-0752-1                  | 7/8           | Naturwiss. – ganz einfach, Licht, Schall, Kraft       | Fö | N | 16,90          |
|                                      |               | 3-8181-0751-3                  | 5/6           | Naturwiss. – ganz einfach, Magnete, Wetter, Wasser    | Fö | N | 16,90          |

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gremienmitglieder auf Landesebene**

Gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen (GVBl. II S. 402) sind von Mitgliedern überschulischer Gremien Name, Vorname sowie Name und Anschrift der vertretenen Schule oder bei entsandten Mitgliedern der durch sie vertretenen Stelle in geeigneter Weise bekannt zu machen.

In der Zeit vom 29.08.05 bis zum 19.11.05 wurden gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (GVBl. I S. 102) Wahlen für die Mitwirkungsgremien auf Landesebene durchgeführt. Anschließend wählten diese ihren Vorstand und die Mitglieder für den Landesschulbeirat.

Dem Landesschulbeirat gehören gemäß § 139 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ferner die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen als benannte Mitglieder an.

Nachstehend werden die Ergebnisse und Benennungen bekannt gegeben:

#### **Landesschulbeirat**

##### **Vorsitzende**

Ines Hackbarth

##### **Vorstandsmitglieder:**

Thomas Hartmann (Mitgl.)

Gerlinde Balcke (Stellv.)

Eric Vohn (Mitgl.)

Marco George (Stellv.)

Petra Brückner (Mitgl.)

Sigrid Bartholomé (Stellv.)

#### **Gewählte Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landesschulbeirates:**

| <b>Name</b>    | <b>Vorname</b> | <b>Entsandt durch</b>  | <b>Wahlamt</b> |
|----------------|----------------|--|----------------|
| Walther        | Uwe            | Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg (Lehrer)        | Mitglied       |
| Nieter         | Barbara        | Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg (Eltern)        | Mitglied       |
| Woitke         | Christian      | Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg (Eltern)        | Stellv.        |
| Plenzke        | Uwe            | Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg (Schulträger)   | Mitglied       |
| Köhler         | Holger         | Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg (Schulträger)   | Stellv.        |
| Adler          | Christina      | dbb brandenburg  | Mitglied       |
| Wienczek       | Kathrin        | dbb brandenburg  | Stellv.        |
| Fuchs          | Günther        | Deutscher Gewerkschaftsbund  | Mitglied       |
| Albustin       | Renato         | Deutscher Gewerkschaftsbund  | Stellv.        |
| Hartmann       | Thomas         | Erzbistum Berlin   | Mitglied       |
| Schweier       | Johann-Dieter  | Erzbistum Berlin   | Stellv.        |
| Kramer         | Jens           | Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz         | Mitglied       |
| Dr.Borck       | Karin          | Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz         | Stellv.        |
| Staeck-Freytag | Sabine         | Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e. V.                           | Mitglied       |
| Panser         | Bettina        | Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e. V.                           | Stellv.        |
| Freimann       | Horst          | Handwerkskammern des Landes Brandenburg                                | Stellv.        |
| Zithier        | Wolfgang       | Handwerkskammern des Landes Brandenburg                                | Mitglied       |
| Lehmann        | Ulrich         | IHK des Landes Brandenburg   | Mitglied       |
| Sobota         | Udo            | IHK des Landes Brandenburg   | Stellv.        |
| Herrmann       | Lutz           | Städte- und Gemeindebund Brandenburg                                   | Mitglied       |
| Gordes         | Monika         | Städte- und Gemeindebund Brandenburg                                   | Stellv.        |
| Krätschmer     | Thomas         | Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin u. Brandenburg e.V. UVB | Mitglied       |
| Rath           | Ralf-Michael   | Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin u. Brandenburg e.V. UVB | Stellv.        |
| Senftleben     | Ingo           | Landtag BRB, Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport                   | Mitglied       |

| <b>Name</b>      | <b>Vorname</b> | <b>Entsandt durch</b>  | <b>Wahlamt</b> |
|------------------|----------------|--|----------------|
| Große            | Gerrit         | Landtag BRB, Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport           | Stellv.        |
| Schlüter         | Jutta          | Landkreistag BRB   | Mitglied       |
| Gill             | Thomas         | Landesjugendhilfeausschuss BRB                                 | Mitglied       |
| Weich            | Norbert        | Landesjugendhilfeausschuss BRB                                 | Stellv.        |
| Bergemann, Dr.   | Erika          | LISUM  | Mitglied       |
| Elle             | Christian      | Rat für sorbische (Wendische) Angelegenheiten beim Landtag BRB | Mitglied       |
| Norberg, Dr.     | Madlena        | Rat für sorbische (Wendische) Angelegenheiten beim Landtag BRB | Stellv.        |
| Alisch           | Sven           | Landesrat der Eltern   | Mitglied       |
| Bergmann         | Andreas        | Landesrat der Eltern   | Mitglied       |
| Breitschuh-Wiehe | Gudrun         | Landesrat der Eltern   | Mitglied       |
| Brückner         | Petra          | Landesrat der Eltern   | Mitglied       |
| Dr. Hankel       | Randolph       | Landesrat der Eltern   | Mitglied       |
| Kindler          | Beate          | Landesrat der Eltern   | Mitglied       |
| Mucha            | Michaela       | Landesrat der Eltern   | Mitglied       |
| Bartholomé       | Sigrid         | Landesrat der Eltern   | Mitglied       |
| Frie             | Benedikt       | Landesrat der Eltern   | Stellv.        |
| Nowotny          | Regia          | Landesrat der Eltern   | Stellv.        |
| Schulze          | Olaf           | Landesrat der Eltern   | Stellv.        |
| Stahlschmidt     | Jörg           | Landesrat der Eltern   | Stellv.        |
| Schaum           | Frank          | Landesrat der Eltern   | Stellv.        |
| Köhler           | Martin         | Landesrat der Eltern   | Stellv.        |
| Resing           | Heidi          | Landesrat der Eltern   | Stellv.        |
| Wienkoop         | Matthias       | Landesrat der Eltern   | Stellv.        |
| Balcke           | Gerlinde       | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Mitglied       |
| Wegel            | Karin          | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Mitglied       |
| Pietschmann      | Gerburg        | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Mitglied       |
| Zenner           | Jürgen         | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Mitglied       |
| Noack            | Simone         | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Mitglied       |
| Scheeren         | Werner         | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Mitglied       |
| Hackbarth        | Ines           | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Mitglied       |
| Senft            | Peter          | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Mitglied       |
| Zick             | Eberhard       | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Stellv.        |
| Marko            | Melitta        | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Stellv.        |
| Döring           | Viola          | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Stellv.        |
| Sonntag          | Heike          | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Stellv.        |
| Lösch            | Marina         | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Stellv.        |
| Exler            | Steffen        | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Stellv.        |
| Schmidt          | Dorothea       | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Stellv.        |
| Postler          | Heike          | Landesrat der Lehrkräfte                                       | Stellv.        |
| George           | Marco          | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Mitglied       |
| Vierecke         | Alexandra      | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Mitglied       |
| Geister          | Robin          | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Mitglied       |
| Schurmann        | Sara           | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Mitglied       |
| Vohn             | Eric           | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Mitglied       |
| Schmidt          | Florian        | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Mitglied       |
| Förster          | Tim            | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Mitglied       |
| Goral            | Johanna        | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Mitglied       |
| Zimmermann       | Salome         | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Stellv.        |
| Herter           | Marc           | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Stellv.        |
| Walter           | Martin         | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Stellv.        |
| Duhra            | Marie          | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Stellv.        |
| Stenzel          | Antonia        | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Stellv.        |
| Guth             | Anne-Christin  | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Stellv.        |
| Krüger           | Julia          | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Stellv.        |
| Schott           | Norman         | Landesrat der Schülerinnen und Schüler                         | Stellv.        |

**Landesrat der Eltern**

**Sprecherin:**

Petra Brückner

**Vorstandsmitglieder:**

Andreas Bergmann  
 Benedikt Frie  
 Beate Kindler  
 Michaela Mucha  
 Wilfried Steinert

**Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

| <b>Name</b>      | <b>Vorname</b> | <b>Wahlamt</b> | <b>Kreis/kreisfreie Stadt</b> |
|------------------|----------------|----------------|-------------------------------|
| Dr. Hankel       | Randolph       | Mitglied       | BAR                           |
| Staeck-Freytag   | Sabine         | Mitglied       | BAR                           |
| Wendel           | Jeanett        | Stellv.        | BAR                           |
| Rakowski         | Erik           | Stellv.        | BAR                           |
| Winter           | Sandy          | Mitglied       | BRB                           |
| Kletsch          | Ralf           | Mitglied       | BRB                           |
| Pudewell         | Ulf            | Stellv.        | BRB                           |
| Lipke            | Mario          | Stellv.        | BRB                           |
| Breitschuh-Wiehe | Gudrun         | Mitglied       | CB                            |
| Iskraut          | Wolfgang       | Mitglied       | CB                            |
| Kirstein         | Petra          | Stellv.        | CB                            |
| Hoffmann         | Manja          | Stellv.        | CB                            |
| Hapich           | Dittgard       | Mitglied       | EE                            |
| Schlegel         | Claudia        | Mitglied       | EE                            |
| Cremer           | Ines           | Stellv.        | EE                            |
| Menzel           | Dagmar         | Stellv.        | EE                            |
| Resing           | Heidi          | Mitglied       | FFO                           |
| Gieseler         | Frank          | Mitglied       | FFO                           |
| Schmidt          | Jana           | Stellv.        | FFO                           |
| Schaum           | Frank          | Mitglied       | HVL                           |
| Ebner            | Silke          | Mitglied       | HVL                           |
| Reckmann         | Claudia        | Stellv.        | HVL                           |
| Kucharczyk       | Stephan        | Stellv.        | HVL                           |
| Nowotny          | Regia          | Mitglied       | LDS                           |
| Schulze          | Olaf           | Mitglied       | LDS                           |
| Pawlak           | René           | Stellvertr.    | LDS                           |
| Schulz           | Thorsten       | Stellvertr.    | LDS                           |
| Deutsch          | Marion         | Mitglied       | LOS                           |
| Woyke            | Matthias       | Mitglied       | LOS                           |
| Haß              | Ulrike         | Stellv.        | LOS                           |
| Kuschminder      | Korinna        | Stellv.        | LOS                           |
| Wienkoop         | Matthias       | Mitglied       | MOL                           |
| Winkel           | Cornelia       | Mitglied       | MOL                           |
| May              | Rainer         | Stellv.        | MOL                           |
| Zimmer           | Jürgen         | Stellv.        | MOL                           |
| Frie             | Benedikt       | Mitglied       | OHV                           |

| <b>Name</b>  | <b>Vorname</b> | <b>Wahlamt</b>                   | <b>Kreis/kreisfreie Stadt</b>                          |
|--------------|----------------|----------------------------------|--|
| Voigt        | Heike          | Stellv.                          | OHV  |
| Steinert     | Wilfried W.    | Mitglied                         | OH   |
| Andrle       | Josef          | Stellv.                          | OHV  |
| Bergmann     | Andreas        | Mitglied                         | OPR  |
| Fiala        | Diana          | Stellv.                          | OPR  |
| Alisch       | Sven           | Mitglied                         | OPR  |
| Pehmöller    | Dagmar         | Stellv.                          | OPR  |
| Mehnert      | Heidrun        | Stellv.                          | OSL  |
| Mirota       | Christian      | Mitglied                         | OSL  |
| Kindler      | Beate          | Mitglied                         | OSL  |
| Thier-Kundke | Jürgen         | Stellv.                          | OSL  |
| Klemp        | Heike          | Mitglied                         | P  |
| Stahlschmidt | Jörg           | Mitglied                         | P  |
| Schultz      | Karola         | Stellv.                          | P  |
| Menzel       | Andreas        | Stellv.                          | P  |
| Köhler       | Martin         | Mitglied                         | PM   |
| Leitgen      | René           | Mitglied                         | PM   |
| Reich        | Katrin         | Stellv.                          | PM   |
| Haustein     | Stefan         | Stellv.                          | PM   |
| Thormann     | Mario          | Mitglied                         | PR   |
| Laposi       | Tibor          | Stellv.                          | PR   |
| Jakubczik    | Thomas         | Mitglied                         | PR   |
| Schlicht     | Stephan        | Stellv.                          | PR   |
| Mucha        | Michaela       | Mitglied                         | SPN  |
| Sieber       | Gabriele       | Stellv.                          | SPN  |
| Zozmann      | Klaus          | Mitglied                         | TF   |
| Brückner     | Petra          | Mitglied                         | TF   |
| Grassmann    | Katja          | Stellv.                          | TF   |
| Hellberg     | Vera           | Stellv.                          | TF   |
| Bartholomé   | Sigrid         | Mitglied                         | UM   |
| Lehmann      | Danny          | Mitglied                         | UM   |
| Heil         | Harald         | Stellv.                          | UM   |
| Clausnitzer  | Gabriele       | Stellv.                          | UM   |
| Nieter       | Barbara        | beratendes Mitglied              | Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg |
| Woitke       | Christian      | Stellv. des beratenden Mitglieds | Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg |

**Landesrat der Lehrkräfte**

**Sprecherin:**

Gerlinde Balcke

**Vorstandsmitglieder:**

Karin Wegel  
 Ines Hackbarth  
 Peter Senft

**Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

| <b>Name</b>     | <b>Vorname</b> | <b>Wahlamt</b> | <b>Kreis</b> |
|-----------------|----------------|----------------|--------------|
| Postler         | Heike          | Mitglied       | BAR          |
| Schulz          | Manuela        | Mitglied       | BAR          |
| Schaller        | Dana           | Stellv.        | BAR          |
| Schmelzer       | Corina         | Stellv.        | BAR          |
| Berndt          | Marina         | Mitglied       | BRB          |
| Craatz          | Peggy          | Mitglied       | BRB          |
| Drefenstedt     | Bianca         | Stellv.        | BRB          |
| Eichhorn        | Marlis         | Stellv.        | BRB          |
| Lehmann         | Regina         | Mitglied       | CB           |
| Zick            | Eberhard       | Mitglied       | CB           |
| Döring          | Viola          | Mitglied       | EE           |
| Sonntag         | Heike          | Mitglied       | EE           |
| Kempe           | Andrea         | Stellv.        | EE           |
| Rudnik          | Beate          | Stellv.        | EE           |
| Pietschmann     | Gerburg        | Mitglied       | FFO          |
| Dr. Szalai      | Sabine         | Mitglied       | FFO          |
| Klare           | Rainer         | Mitglied       | HVL          |
| Reuter-Scharf   | Marlis         | Mitglied       | HVL          |
| Hackbarth       | Ines           | Mitglied       | LDS          |
| Wendler         | Sabine         | Mitglied       | LDS          |
| Elsper          | Karsten        | Mitglied       | LOS          |
| Noack           | Simone         | Mitglied       | LOS          |
| Fiedler         | Monika         | Stellv.        | LOS          |
| Beisert         | Doritt         | Stellv.        | LOS          |
| Dittmar         | Irmgard        | Mitglied       | MOL          |
| Brandt          | Odette         | Mitglied       | MOL          |
| Pankow          | Sigrid         | Stellv.        | MOL          |
| Schreyer        | Ralf           | Stellv.        | MOL          |
| Balcke          | Gerlinde       | Mitglied       | OHV          |
| Bachmann        | Angelika       | Stellv.        | OHV          |
| Scheeren        | Werner         | Mitglied       | OHV          |
| Oberfeld-Vogler | Christine      | Stellv.        | OHV          |
| Schmidt         | Dorothea       | Mitglied       | OPR          |
| Marko           | Melitta        | Mitglied       | OSL          |
| Exler           | Steffen        | Mitglied       | OSL          |
| Kühlke          | Detlef         | Stellv.        | OSL          |
| Schubert        | Hans-Günter    | Stellv.        | OSL          |

| <b>Name</b>   | <b>Vorname</b> | <b>Wahlamt</b>      | <b>Kreis</b>                          |
|---------------|----------------|---------------------|---------------------------------------|
| Senft         | Peter          | Mitglied            | P                                     |
| Lösch         | Marina         | Mitglied            | P                                     |
| Oehlschläger  | Thorsten       | Stellv.             | P                                     |
| Ballerstein   | Brunhilde      | Mitglied            | PM                                    |
| Schmidt       | Erika          | Mitglied            | PM                                    |
| Hoffmann      | Manuela        | Stellv.             | PM                                    |
| Schmidt       | Petra          | Mitglied            | PR                                    |
| Zenner        | Jürgen         | Mitglied            | SPN                                   |
| Schollmeier   | Regina         | Mitglied            | SPN                                   |
| Pfeiffer      | Uwe            | Stellv.             | SPN                                   |
| Stäker        | Hartmut        | Mitglied            | TF                                    |
| Wegel         | Karin          | Mitglied            | TF                                    |
| Bukowiecki    | Martina        | Stellv.             | TF                                    |
| Mette         | Marlies        | Stellv.             | TF                                    |
| v. Palubitzki | Marianne       | Mitglied            | UM                                    |
| Gest          | Thurid         | Stellv.             | UM                                    |
| Walther       | Uwe            | beratendes Mitglied | AG Freier Schulen im Land Brandenburg |

#### **Landesrat der Schülerinnen und Schüler**

##### **Sprecher:**

Marco George

##### **Vorstandsmitglieder:**

Alexandra Vierecke  
 Robin Geister  
 Sara Schurmann  
 Eric Vohn  
 Florian Schmidt  
 Tim Förster  
 Johanna Goral

#### **Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

| <b>Name</b> | <b>Vorname</b> | <b>Wahlamt</b> | <b>Kreis</b> |
|-------------|----------------|----------------|--------------|
| Martinus    | Melanie        | Mitglied       | BAR          |
| Köppen      | Alexander      | Mitglied       | BAR          |
| Hellmund    | Stephanie      | Stellv.        | BAR          |
| Wollgast    | Aileen         | Stellv.        | BAR          |
| Schmidt     | Florian        | Mitglied       | BRB          |
| Behrendt    | Luise          | Mitglied       | BRB          |
| Schrot      | Jacob          | Stellv.        | BRB          |
| Geburek     | Bianca         | Mitglied       | CB           |
| Duhra       | Marie          | Mitglied       | CB           |
| Zinn        | Philipp        | Stellv.        | CB           |
| George      | Marco          | Mitglied       | EE           |
| Geister     | Robin          | Mitglied       | EE           |
| Szibalski   | Tanja          | Stellv.        | EE           |
| Grosser     | Ulrike         | Stellv.        | EE           |
| Förster     | Tim            | Mitglied       | FFO          |

| <b>Name</b>    | <b>Vorname</b> | <b>Wahlamt</b> | <b>Kreis</b> |
|----------------|----------------|----------------|--------------|
| Krüger         | Julia          | Mitglied       | FFO          |
| Labs           | Christian      | Stellv.        | FFO          |
| Baumann        | Olaf           | Stellv.        | FFO          |
| Mueller        | Stefan         | Mitglied       | HVL          |
| Reichelt       | Steffen        | Mitglied       | HVL          |
| Röduel         | Silke          | Stellv.        | HVL          |
| Segeletz       | Sandra         | Stellv.        | HVL          |
| Herter         | Marc           | Mitglied       | LDS          |
| Schurmann      | Sara           | Mitglied       | LDS          |
| Zieke          | Laura          | Stellv.        | LDS          |
| Seifert        | Stefanie       | Stellv.        | LDS          |
| Zimmermann     | Salome         | Mitglied       | LOS          |
| Filensky       | Stefan         | Mitglied       | LOS          |
| Hartig         | Martine        | Stellv.        | LOS          |
| Wesner         | Jens           | Stellv.        | LOS          |
| Böhm           | Kathleen       | Mitglied       | MOL          |
| Walter         | Martin         | Mitglied       | MOL          |
| Bieberstein    | Julie-Ann      | Stellv.        | MOL          |
| Schieferdecker | Saskia         | Stellv.        | MOL          |
| Goral          | Johanna        | Mitglied       | OHV          |
| Budzyak        | Kateryna       | Stellv.        | OHV          |
| Lühr           | Christian      | Mitglied       | OHV          |
| Knabe          | Marco          | Stellv.        | OHV          |
| Schulz         | Paul           | Mitglied       | OPR          |
| Sassenhagen    | Marco          | Mitglied       | OPR          |
| Grumbt         | Katleen        | Mitglied       | OSL          |
| Schott         | Norman         | Mitglied       | OSL          |
| Feige          | Deborah        | Stellv.        | OSL          |
| Bürgelt        | Anke           | Stellv.        | OSL          |
| Stenzel        | Antonia        | Mitglied       | P            |
| Czadzeck       | Robert         | Mitglied       | P            |
| Lange          | Julia          | Stellv.        | P            |
| Vohn           | Eric           | Mitglied       | PM           |
| Vierecke       | Alexandra      | Mitglied       | PM           |
| Blumenthal     | Mandy          | Mitglied       | PR           |
| Leppin         | Franziska      | Mitglied       | PR           |
| Jurack         | Tommy          | Mitglied       | SPN          |
| Tzscheuschne   | Steffen        | Mitglied       | SPN          |
| Meißner        | Carolin        | Stellv.        | SPN          |
| Gabelsberger   | Julia          | Stellv.        | SPN          |
| Linke          | Christina      | Mitglied       | TF           |
| Fröhlke        | Sebastian      | Mitglied       | TF           |
| Danneberg      | Ronny          | Stellv.        | TF           |
| Hönicke        | Mandy          | Stellv.        | TF           |
| Thelen         | Benjamin       | Mitglied       | UM           |
| Lange          | Belinda        | Stellv.        | UM           |
| Guth           | Anne-Christin  | Mitglied       | UM           |
| Büttner-Janner | Anja           | Stellv.        | UM           |

## Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam

Die Universität Potsdam führt am 9. Juni 2006 erneut einen Hochschulinformationstag durch. Er dient insbesondere all denjenigen, die noch nicht genau wissen, was sie studieren wollen, als Möglichkeit, sich umfassend über das Lehrangebot der Hochschule zu informieren. Die Ratsuchenden bekommen einen Einblick in die gesamte Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Eröffnet wird der Tag mit einer zentralen Veranstaltung um 10.00 Uhr im Haus 5 auf dem Universitätskomplex Golm, Karl-Liebknecht-Str. 24 – 25. Auch alle anderen Programmteile finden an diesem Standort statt. Geboten werden viele spezielle Info-Veranstaltungen der Fächer, in denen die jungen Leute Konkretes zu den einzelnen Studiengängen und zu Fragen rund ums Studium erfahren. Im Rahmen eines in der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr im Foyer des Hauses 26 durchgeführten Info-Marktes stellen sich außerdem Einrichtungen der Universität, das Studentenwerk Potsdam, die Agentur für Arbeit sowie die Fachhochschulen und Universitäten des Landes Brandenburg vor.

Ein ausführliches Programm des Tages kann ab Mai 2006 bei der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam, Postfach 601553, 14415 Potsdam, Telefon: 03 31/9 77 - 17 15, E-Mail: ZSB@uni-potsdam.de angefordert werden. Einen Überblick gibt es auch im Internet unter der Adresse <http://www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html>.

## Bundesaktion Jugend und Ausbildung startet Initiiert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

**Berlin, 24. März 2006.** Die passende Berufswahl zu treffen und sich fit zu machen für den Start ins Berufsleben sind die wichtigsten Herausforderungen, denen sich Jugendliche schon vor Ende Ihrer Schulzeit stellen müssen. Mit der Schulaktion „Ich will was werden“ zum Thema Jugend und Ausbildung unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Jugendliche in ganz Deutschland bei der Berufsorientierung und -vorbereitung.

Michael Glos: „Um allen Jugendlichen eine Perspektive auf dem Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu geben, müssen Schulen und Unternehmen eng zusammenarbeiten. Mit der Initiative Jugend und Ausbildung erhalten Lehrkräfte wertvolle Grundlagen, um die Jugendlichen auf den Start ins Berufsleben vorzubereiten.“

Insgesamt wurden 19.000 Unterrichtspakete mit Posterkalendern und 500.000 Schülermagazinen entwickelt. Die Internetplattform [www.ich-will-was-werden.de](http://www.ich-will-was-werden.de) rundet das Angebot ab, das in kompakter Form alle wichtigen Informationen zur Berufsorientierung sowie wirtschaftliche Grundkenntnisse vermittelt.

Begleitet wird die Aktion von dem großen Jugendwettbewerb „Seneca-Award“, der innovative Ideen und Konzepte prämiiert, die Jugendliche in Ausbildung und Beruf bringen. Preise in Hö-

he von insgesamt 25.000 Euro werden auf der Abschlussveranstaltung im Bundeswirtschaftsministerium in Berlin übergeben.

Die Bundesinitiative Jugend und Ausbildung wird unterstützt von Gesamtmetall – Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V., Signal Iduna Gruppe, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. und Vattenfall Europe AG.

Die Schulmaterialien können ab sofort kostenlos bestellt werden bei:

**Zeitbild Verlag GmbH, Reichenbachstraße 1, 80469 München**  
Tel: 0 89 - 2 60 64 40, Fax: 0 89 - 26 82 70  
Bestellung@zeitbild.de, [www.zeitbild.de](http://www.zeitbild.de), [www.ich-will-was-werden.de](http://www.ich-will-was-werden.de)

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der abhanden gekommene Dienstausweis des Angestellten Herrn Roland Klatt vom Staatlichen Schulamt Eberswalde mit der Dienstausweisnummer **14 26 87**, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2008, ausgestellt am 09.08.2004 vom Staatlichen Schulamt Eberswalde, wird hiermit für ungültig erklärt.

## Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

**Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:**

### Deutsche Schule Valparaiso, Chile

Besetzungsdatum: 01.02.2007  
Bewerbungsende: 30.06.2006

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht  
Klassenstufen: 1 – 12  
Schülerzahl: 945  
Deutsches Sprachdiplom der KMK  
Sekundarabschluss des Landes

### Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sek. I und II  
Bes. Gr. A 14/A 15 Verg. Gr. I b / Ia BAT-O

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

### Deutsche Schule Taipei, Taiwan

Besetzungsdatum: 01.08.2007  
Bewerbungsende: 30.06.2006

Deutschsprachige Schule die auf einem Eurocampus eng mit der englischen und französischen Schule kooperiert  
Klassenstufen: 1 – 8 (Weiterführung mit gemeinsamer Oberstufe)

Schülerzahl: 81

**Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 14/A 15 Verg. Gr. Ib / Ia BAT-O

Leitungserfahrung erwünscht

Sehr gute Englischkenntnisse und Französischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen mit anderen europäischen Schulsystemen sollten gegeben sein. Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

**Deutsche Schule Dublin, Irland**

Besetzungsdatum: 01.09.2007

Bewerbungsende: 30.06.2006

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 – 12

Schülerzahl: 513

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Binationaler Sekundarabschluss

Bilingual Leaving Certificate

Sekundarabschluss des Landes

**Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes. Gr. A 15 Verg Gr. Ia BAT-O

Sehr gute Englischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

**Bewerbung:**

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebens-

laufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

**Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 01. 08. 2007 zu besetzen:**

**Santiago de Chile, Chile**

**Aufgaben:**

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin eines Fachberaters/Koordinators gehört die Betreuung leistungs- und schulbezogenen Deutschunterrichts sowie die Koordination des Einsatzes deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes, die Beratung von Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK sowie die Übernahme von Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

**Voraussetzungen:**

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht

- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- Kenntnisse der spanischen Sprache
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den chilenischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

**Bewerbung:**

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de))

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der des Bundesverwaltungsamtes (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator schriftlich (formlos) mit, und zwar bis zum **30.07.2006**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt,

das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – gleichfalls bis spätestens **30.07.2006**.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator in Santiago de Chile erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

0 18 88-3 58-14 41 (Herr Schnitzler) oder über die E-Mail-Adresse: [Wolfgang.Schnitzler@bva.bund.de](mailto:Wolfgang.Schnitzler@bva.bund.de)